

Information 112



Der Einwegkunststofffonds

eine Handlungshilfe für kommunale Entsorgungsbetriebe

Angsa

STADTREINIGUNG **AUTONOM** ERLEDIGT.



REINIGUNG MESSBAR MACHEN

Effiziente Lösung zur Beseitigung von Kleinstmüll auf unbefestigten Flächen.

Die autonome Reinigungsmaschine erfasst mühelos Kronkorken, Zigarettenstummel und mehr. Mit präziser Saugtechnologie wird der Müll ohne Untergrundschädigung schnell sowie zuverlässig entfernt. Reinigungsanalysen bieten eine datenbasierte Grundlage für Planung, Kommunikation und Fördermittel.

Zusätzliches Budget durch den Einwegkunststofffonds.

Durch den Einwegkunststofffonds müssen sich Plastikhersteller ab 2025 an der Reinigung beteiligen. Investieren Sie in unsere Maschinen statt in laufende Ausgaben, um Schwankungen in der Auszahlung vorzubeugen.

Jetzt auch für Ihre Stadt buchen!

angsa-robotics.com



Investor & Partner

 **Husqvarna**

INHALT

01	Einleitung	4
02	Die Funktionsweise des Einwegkunststofffonds	5
	Für die Leistungen innerorts	6
	Für die Leistungen außerort	6
03	Das Registrierungsverfahren	7
	Überblick	7
	Europarechtlicher Hintergrund und Normentwicklung	8
	Einzelkommentierung	9
	§ 15 Registrierung der Anspruchsberechtigten	10
	§ 16 Register der Anspruchsberechtigten	20
	Überblick	20
	Europarechtlicher Hintergrund und Normentwicklung	20
	Einzelkommentierung	21
04	Das Verfahren der Leistungsmeldungen	22
	Überblick	22
	§ 17 Jährliche Meldung der Anspruchsberechtigten	23
	Europarechtlicher Hintergrund und Normentwicklung	24
	Einzelkommentierung	25
05	Die kommunale Mittelverwendung	32
	Keine weitergehende bundesgesetzliche Zweckbindung	32
	Unterschiedlicher Periodenbezug von Gebührenkalkulation und Kostenerstattung aus dem Einwegkunststofffonds	32
	Behandlung der Auszahlungen aus dem Einwegkunststofffonds	33
	Kommunale Handlungsoptionen	33
	Anhang	35
	Musterformulare	
	Themenpapier „Leistungsmeldung nach § 17 Absatz 1 EWKFondsG“	

01 EINLEITUNG

Mit dem Gesetz über den Einwegkunststofffonds (Einwegkunststofffondsgesetz – EWKFondsG) vom 15.05.2023¹ werden die Vorgaben der EU-Einwegkunststoffrichtlinie (EWKRL)² über die Schaffung eines Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung für bestimmte Einwegprodukte aus Kunststoff in deutsches Recht umgesetzt. Dabei geht es namentlich um Art. 8 EWKRL, der Reinigungs-, Sammlungs- und Entsorgungskosten sowie die Kosten für Sensibilisierungsmaßnahmen für die in Teil E des Anhangs aufgeführten Einwegkunststoffprodukte künftig den Herstellern zuweist. Kostentragungspflichtig sind danach die Hersteller von Lebensmittelverpackungen (To-go-Verpackungen), Getränkebechern, Getränkebehältern, leichten Kunststofftragetaschen sowie Tabakprodukten mit Filter sowie Filtern, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden, Feuchttüchern und Luftballons. Ab 2027 werden auch Feuerwerkskörper in die erweiterte Herstellerverantwortung aufgenommen.

Die über das Einwegkunststofffondsgesetz vermittelte Kostenanlastung bei den Herstellern von besonders „Littering-affinen“ Einwegkunststoffprodukten soll dabei einen Lenkungsanreiz auslösen, weniger umweltschädliche Alternativprodukte und -materialien zu entwickeln. Ähnlich wie beim deutschen Verpackungsgesetz geht es also um die Internalisierung von Entsorgungskosten in den Produktpreis in der Erwartung, hierdurch einen marktförmigen ökologischen Innovationsimpuls auszulösen.

Ob diese Rechnung aufgeht, wird die weitere Entwicklung zeigen. Der deutsche Gesetzgeber hat bei der Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung nach der EWKRL bewusst darauf verzichtet, über die reine Kostenanlastung hinaus einen vom VKU angeregten Lenkungszuschlag zu erheben, um die ökologische Steuerungswirkung zu verstärken und auch für die Verbraucher spürbar zu machen. Ob ein solcher Lenkungszuschlag rechtlich zulässig wäre, ist umstritten.³ Sofern allerdings das Modell der Kostenanlastung als solches seine Lenkungswirkung verfehlen sollte, könnte der Druck zunehmen, alternativ vom Modell einer kommunalen Verpackungssteuer Gebrauch zu machen, das mit deutlich höheren Steuersätzen als die Abgabesätze der Einwegkunststoffabgabe operiert und jüngst vom Bundesverwaltungsgericht gebilligt wurde.⁴ Allerdings ist gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Verfassungsbeschwerde eingelegt worden, so dass noch keine abschließende Rechtssicherheit bezüglich der Zulässigkeit einer kommunalen Verpackungssteuer besteht.

¹ BGBl. 2023 Teil I, Nr. 124, S. 1.

² Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, ABl. L 155 v. 12.06.2019, S. 1.

³ Dafür Frenz, Kostenpflicht der Hersteller für Zigarettenkippen und To-go-Verpackungen – Anforderungen und Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Erweiterten Herstellerverantwortung nach Art. 8 EU-Kunststoffrichtlinie, Rechtsgutachten im Auftrag des VKU, 11.12.2019; dagegen Vetter/Dolde/Moench, Gutachten zur Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt durch die Erhebung einer Sonderabgabe und die Errichtung eines Einwegkunststoff-Fonds, erstellt im Auftrag des BMU, 05.10.2021, im Folgenden: Vetter/Dolde/Moench, Rechtsgutachten.

⁴ Urteil v. 24.05.2023 – 9 CN 1.22, S. hierzu auch EUWID Recycling 22.2023, S. 1 f.

02

DIE FUNKTIONSWEISE DES EINWEGKUNSTSTOFFFONDS

Die Funktionsweise des vom Gesetzgeber entwickelten Einwegkunststofffonds⁵ basiert darauf, zwei Zahlungsströme zu implementieren und diese über die Fondsstruktur zu einem Ausgleich zu bringen. So müssen sich die Hersteller der vom Gesetz erfassten Einwegkunststoffprodukte beim Umweltbundesamt registrieren lassen (§ 7 EWKFondsG), bei dem der Einwegkunststofffonds angesiedelt ist. Darüber hinaus trifft die Hersteller die Pflicht, die von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebrachten Mengen an Einwegkunststoffprodukten jährlich bis zum 15. Mai dem Umweltbundesamt zu melden (§ 11 EWKFondsG). Den Mengenmeldungen korrespondiert wiederum die Pflicht zur Zahlung einer Einwegkunststoffabgabe, die der Erstattung der kommunalen Reinigungs-, Entsorgungs- und Sensibilisierungskosten dient (§ 12 EWKFondsG). Der Sache nach handelt es sich bei dieser Einwegkunststoffabgabe um eine Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion, die die verfassungsrechtlichen Anforderungen an solche Sonderabgaben auch erfüllt.⁶ Die Höhe der Abgabesätze wird wiederum in der auf Grundlage des EWKFondsG erlassenen Einwegkunststofffondsverordnung (EWKFondsV) festgelegt.⁷ Nach derzeitigen Prognosen wird das Fondsvolumen auf ca. 430 Mio. Euro im Jahr taxiert.

Auf der anderen Seite der Fondsstruktur stehen die Anspruchsberechtigten, die sich ebenfalls beim UBA registrieren lassen müssen (§ 15 EWKFondsG). Diese Registrierung kann ab dem 01. August 2024 auf der eigens vom UBA eingerichteten digitalen Plattform DIVID (<https://www.einwegkunststofffonds.de/de>) erfolgen. Die Registrierung ist nicht verpflichtend, aber Voraussetzung dafür, um Zah-

lungen aus dem Fonds erhalten zu können. Bei der Registrierung haben die Anspruchsberechtigten folgende Angaben zu machen (§ 15 Abs. 2 EWKFondsG):

1. **Name, Anschrift und Kontaktdaten des Anspruchsberechtigten, insbesondere Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefonnummer sowie, sofern vorhanden, die europäische oder nationale Steuernummer,**
2. **eine vertretungsberechtigte natürliche Person,**
3. **Kontoverbindung,**
4. **sofern sich die Zuständigkeit aus dem Landesrecht ergibt, eine von einer zuständigen Landesbehörde ausgestellte Bestätigung der Anspruchsberechtigung unter Nennung der Rechtsgrundlagen und**
5. **örtlicher Zuständigkeitsbereich.**

Zu beachten ist, dass nur juristische Personen des öffentlichen Rechts anspruchsberechtigt sind, also regelmäßig die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bezüglich der Sammlungs-, Entsorgungs- und Abfallberatungsleistungen und die Straßenbaulastträger bezüglich der Reinigungsleistungen. Dies entspricht der Vorgabe des Gemeinschaftsrechts, dass sich namentlich die Reinigungskosten auf die Kosten solcher Leistungen beschränken, die von Behörden oder im Auftrag von Behörden durchgeführt werden (Art. 8 Abs. 4 Satz 2 EWKRL). Zivilgesellschaftliche Clean-up- bzw. Aufräumaktionen kommen also nur dann in den Genuss von Erstattungszahlungen aus dem Fonds, wenn für ihre Aktionen ein öffentlicher Auftrag vorliegt, was nur selten der Fall sein wird. Anders verhält es sich mit denjenigen Leistungen, die die Kommunen zur Unterstützung solcher zivilgesellschaftlicher

5 S. hinsichtlich der erfolgten Vorarbeiten insb. den Abschlussbericht „Erarbeitung eines Kostenmodells für die Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie“, UBA-Texte 132/2022.

6 Ausführlich Vetter/Dolde/Moench, Rechtsgutachten 2021, S. 57, 129 ff., 235 ff.

7 Einwegkunststofffondsverordnung – EWKFondsV – v. 11.10.2023, BGBl. 2023 I v. 17.10.2023, Nr. 274.

Aktionen bereitstellen, also zum Beispiel die Entsorgung des eingesammelten Mülls (siehe dazu im Weiteren die Erläuterungen zu § 17 EWKFondsG).

Die Kostenerstattung für die anspruchsberechtigten öffentlichen Körperschaften setzt voraus, dass diese bis zum 15. Mai des betreffenden Jahres ihre Leistungsdaten für das vorangegangene Kalenderjahr dem UBA melden (§ 17 Abs. 1 EWKFondsG), wobei diese Leistungsmeldungen erstmals im Zeitraum vom 01.01. bis zum 15.05.2025 erfolgen können. 2025 müssen also die Leistungsdaten für das Jahr 2024 gemeldet werden, womit sich ein zeitlicher Gleichlauf mit den Mengenmeldungen der Hersteller bezogen auf die in Verkehr gebrachten Einwegkunststoffprodukte ergibt.

Für das Verständnis der Funktionsweise des Einwegkunststofffonds ist die Erkenntnis wichtig, dass es sich bei den Leistungsmeldungen der Anspruchsberechtigten nicht um Leistungsabrechnungen im engeren Sinne handelt, sondern dass sich der jeweilige Auszahlungsbetrag erst aus der Übersetzung der Leistungsdaten in Leistungspunkte ergibt, die wiederum mit dem Punktwert multipliziert werden müssen (siehe § 21 Satz 2 EWKFondsG). Dies hat den Hintergrund, dass eine auf Einwegkunststoffprodukte bezogene individuelle Leistungsabrechnung der Anspruchsberechtigten viel zu aufwendig und unverhältnismäßig wäre. Die erforderliche Kostenberechnung ist daher mit den vorbereitenden Arbeiten im Auftrag des UBA bereits erfolgt und die ermittelten Kosten sind in standardisierter Form in die Leistungsparameter des Punktesystems (§ 19 Abs. 1 EWKFondsG) eingeflossen. Das Punktesystem zur Steuerung der Auszahlungsbeträge findet sich wiederum in § 3 der Einwegkunststofffondsverordnung und weist typisierten kommunalen Leistungen entsprechende Punktzahlen zu:

Für die Leistungen innerorts

- a) **Reinigungsleistung Strecke 10,0 Punkte pro 1 Kilometer
Reinigungsstrecke,**
- b) **Sammlungsleistung Papierkorb 1,0 Punkte pro 100 Liter
Papierkorbvolumen,**
- c) **Reinigungsleistung Fläche 3,0 Punkte pro 1.000
Quadratmeter Reinigungsfläche,**
- d) **Reinigungsleistung Sinkkasten 2,4 Punkte pro 1 Sinkkasten,**
- e) **Entsorgungsleistung Abfallmenge 31,5 Punkte pro 1 Tonne
Abfall,**
- f) **Sensibilisierungsleistung 15,8 Punkte pro 1
Mitarbeiterstunde.**

Für die Leistungen außerorts

- a) **Reinigungsleistung Strecke 7,3 Punkte pro 1 Kilometer
Reinigungsstrecke,**
- b) **Sammlungsleistung Papierkorb 0,7 Punkte pro 100 Liter
Papierkorbvolumen,**
- c) **Reinigungsleistung Fläche 2,4 Punkte pro 1.000
Quadratmeter Reinigungsfläche,**
- d) **Entsorgungsleistung Abfallmenge 31,5 Punkte pro 1 Tonne
Abfall,**
- e) **Sensibilisierungsleistung 15,8 Punkte pro 1
Mitarbeiterstunde.**

Gesetz- und Ordnungsgeber haben dabei bewusst davon abgesehen, als Maßstab für die Auszahlungen zum Beispiel allein auf die Einwohnerzahl einer betreffenden Kommune abzustellen. Denn zum einen würde durch einen solchen Einwohnermaßstab keinerlei Anreiz für eine zweckkonforme Mittelverwendung geschaffen. Zum anderen folgt das beschriebene Punktesystem aus den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Sonderabgaben, deren Aufkommen „gruppennützig“ und damit entsprechend der Finanzierungsverantwortung der Abgabenschuldner eingesetzt werden muss.

Über das Punktesystem erfolgt mithin eine typisierte und standardisierte Kostenerstattung der kommunalen Leistungen. Die Zweckbindung der Verwendung des Abgabenaufkommens ist bei dieser Form der Mittelauskehr in hinreichendem Maße darstellbar, weil die Kostenauskehr nur auf der Grundlage der tatsächlich von den Aufgabenträgern erbrachten und in geeigneter Weise nachgewiesenen Leistungen zu typisierten Kosten der einzelnen Leistungen erfolgt.⁸ Der Vorteil dieses Modells besteht zudem darin, dass eine nachlaufende Kontrolle der Mittelverwendung nicht mehr erfolgen muss, der zweckkonforme Mitteleinsatz wird bereits durch die gewählten Leistungsparameter des Punktesystems gewährleistet. Mit anderen Worten erfolgt die Kontrolle der Mittelverwendung bei der vom EWKFondsG gewählten Form der Kostenerstattung bereits durch die Prüfung der Voraussetzungen für die Kostenerstattung.⁹

Da Registrierungs- und Leistungsmeldevorgänge im Detail eine Fülle von Fragen aufwerfen, werden nachfolgend die maßgeblichen Bestimmungen des Einwegkunststofffondsgesetzes und der Einwegkunststofffondsverordnung ausführlich dargestellt und erläutert.

⁸ Vetter/Dolde/Moench, Rechtsgutachten 2021, S. 152 f.

⁹ Vetter/Dolde/Moench, Rechtsgutachten 2021, S. 154, 242 f.

03 DAS REGISTRIERUNGSVERFAHREN

Überblick

§ 15 über die Registrierung der Anspruchsberechtigten leitet den 5. Teil des Einwegkunststofffondsgesetzes ein und hat eine wesentliche Bedeutung für diejenigen juristischen Personen und Körperschaften, die Auszahlungen aus dem Einwegkunststofffonds erhalten möchten. Zu beachten ist dabei, dass die Registrierung konstitutiv ist für die Meldung der erbrachten Leistungen und damit für den Erhalt von Mitteln aus dem Einwegkunststofffonds.¹⁰ Mit anderen Worten können ohne erfolgreiche Registrierung keine Auszahlungen erfolgen. Für die Durchführung des Registrierungsverfahrens legt Absatz 2 die zu meldenden Stammdaten fest. Die Regelung korrespondiert insoweit mit der Registrierungspflicht der Hersteller nach § 7 und ist partiell der Vorschrift des § 9 VerpackG nachgebildet.

Als von besonderer praktischer Relevanz könnte sich das Beauftragungsmodell nach § 15 Abs. 3 erweisen, da mit dieser Regelung der Vollzug des Gesetzes vereinfacht werden könnte und sich zusätzliche Gestaltungsoptionen für die Seite der Anspruchsberechtigten ergeben. Hier können Ansprüche „gebündelt“ angemeldet werden, was eine Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens für die Betroffenen nach sich ziehen und einen Überblick über die auf das jeweilige Gebiet insgesamt entfallenen Ansprüche ermöglichen kann. Absatz 4 bestätigt den Befund, dass die praktische Implementierung des Fonds im Wesentlichen auf digitalem Weg erfolgen soll.

Absatz 5 weist dem Umweltbundesamt verschiedene Aufgaben im Rahmen des Registrierungsverfahrens zu, insbesondere die

Prüfung der Anspruchsberechtigung, die Bestätigung der Registrierung und die Mitteilung der Registrierungsnummer. In diesem Zusammenhang können sich auch relevante Fragen zum Rechtsschutz für solche Anspruchsberechtigten stellen, denen die Registrierung versagt wird. Schließlich enthält Absatz 6 eine Regelung, die der Schaffung von Transparenz über das Kosten-erstattungsverfahren nach dem EWKFondsG dient.¹¹ Danach sind die Anspruchsberechtigten mit ihren wesentlichen Daten, der Registrierungsnummer sowie dem Registrierungsdatum vom Umweltbundesamtauf dessen Internetsite zu veröffentlichen. Hierfür richtet das Umweltbundesamt die EWKFonds-Plattform DIVID ein.¹²

Eine Frist für die Registrierung von Anspruchsberechtigten ist nach dem EWKFondsG nicht vorgesehen. Es ist jedoch zu beachten, dass die Registrierung Voraussetzung für die Leistungsmeldung (§ 17 Absatz 1 EWKFondsG) ist. Nur registrierte Anspruchsberechtigte können auf der EWKFonds-Plattform DIVID ab 2025 jeweils vom 01. Januar bis zum 15. Mai eines jeden Jahres eine Leistungsmeldung abgeben. Die Registrierung sollte daher rechtzeitig erfolgen und es sollte eine entsprechende Bearbeitungszeit des Umweltbundesamtes für die Prüfung von Anträgen auf Registrierung einkalkuliert werden. Der ursprünglich vom Umweltbundesamt geplante Starttermin für das Registrierungsverfahren der Anspruchsberechtigten 1. Januar 2024 konnte allerdings nicht gehalten werden. Der Starttermin für die Registrierung von Anspruchsberechtigten wurde nunmehr auf den 01. August 2024 datiert und auf DIVID, der Einwegkunststofffonds-Plattform des Umweltbundesamtes, bekanntgegeben.¹³ Nachteile entstehen den Anspruchsberechtigten durch den verzögerten Beginn des Registrierungsverfahrens nicht.

¹⁰ BT-DrS. 20/5164 v. 11.01.2023, S. 72.

¹¹ BT-DrS. 20/5164 v. 11.01.2023, S. 73.

¹² S. <https://www.einwegkunststofffonds.de/de/oeffentliche-register>.

¹³ <https://www.einwegkunststofffonds.de/de>, letzter Zugriff 11.07.2024.



Europarechtlicher Hintergrund und Normentwicklung

§ 15 dient der Umsetzung der Kostenerstattungspflicht nach Art. 8 Abs. 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie der Schaffung eines geeigneten Überwachungs- und Durchsetzungsrahmens nach Art. 8a Abs. 5 Satz 1 und 2 der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie). Die Vorschrift dient ferner der Umsetzung von Art. 8 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2019/904 in Verbindung mit Art. 8a Abs. 1 a) der Richtlinie 2008/98/EG. Hiernach sind die Aufgaben und Zuständigkeiten aller beteiligten Akteure eindeutig festzulegen.¹⁴

Die Option nach § 15 Abs. 3, dass Anspruchsberechtigte andere Anspruchsberechtigte mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nach dem EWKFondsG beauftragen können, fand sich im Referentenentwurf des Gesetzes vom 23.03.2022 noch nicht und ist maßgeblich auf Anregung der kommunalen Entsorgungswirtschaft in das Gesetz mit aufgenommen worden.¹⁵

Hintergrund war der Befund, dass gerade kleinere Gemeinden als reinigungspflichtige Körperschaften mit der Umsetzung der Registrierungs- und Meldepflichten nach dem EWKFondsG überfordert sein könnten und es von daher sinnvoll sein könnte, diese Pflichten auf der übergeordneten Kreisebene, wo regelmäßig die öffentlich-rechtliche Entsorgungsfunktion angesiedelt ist, zu bündeln. Außerdem könnte durch eine solche Bündelung von Registrierungs- und Meldeverfahren bei übergeordneten Körperschaften der Vollzug des Gesetzes für alle Beteiligten vereinfacht werden. Der Gesetzgeber hat diese Anregung aufgegriffen und das Beauftragungsmodell in § 15 Abs. 3 implementiert.

Weitere Veränderungen, die § 15 im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens erfahren hat, sind eher redaktioneller Natur. So ist die ursprüngliche Regelung in § 14 Abs. 3 des Referentenentwurfs auf die jetzigen Absätze 4 und 5 des § 15 EWKFondsG aufgeteilt und der Aufgabenkatalog des Umweltbundesamtes angepasst worden. Schließlich ist die datenschutzrechtliche Regelung in Absatz 6 präzisiert worden. So waren nach dem ursprünglichen Referentenentwurf die im Internet veröffentlichten Daten dort drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Registrierung des Anspruchsberechtigten endet, zu löschen. In der Gesetz gewordenen Fassung sind nunmehr die auf der Internetseite des Umweltbundesamtes veröffentlichten Daten dort ein Jahr nach Ablauf des Tages, an dem die Registrierung des Anspruchsberechtigten endet, automatisiert zu löschen.

¹⁴ BT-DrS. 20/5164 v. 11.01.2023, S. 72.

¹⁵ S. Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände und des Verbandes kommunaler Unternehmen v. 14.04.2022, abrufbar unter www.bmu.de/GE971; hierzu auch Doumet/Lemperle, ZUR 2024, 24 (29).

Einzelkommentierung

Zu § 15 Abs. 1 EWKFondsG Regelung zur Anspruchsberechtigung



a) Anspruchsberechtigung

§ 15 Abs. 1 EWKFondsG hat deshalb eine zentrale Stellung in der Systematik des EWKFondsG, da in dieser Regelung diejenigen Akteure benannt werden, die grundsätzlich anspruchsberechtigt für Auszahlungen aus dem Einwegkunststofffonds sind. Da eine eigenständige Definition der Anspruchsberechtigten nicht in die Begriffsdefinitionen nach § 3 aufgenommen worden ist, muss die Anspruchsberechtigung aus einer systematischen Gesamtschau des Gesetzes erschlossen werden.

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sind anspruchsberechtigt, wenn sie dafür zuständig sind, eine oder mehrere der zur Kostenerstattung führenden Leistungen im Sinne des § 3 Nummer 12 bis 15 EWKFondsG durchzuführen. Anspruchsberechtigt sind damit nur diese Organisationen in ihrer jeweiligen Gesamtheit.¹⁶ Dies dürfte es allerdings nicht ausschließen, dass sich rechtlich unselbständige Kommunalunternehmen, wie insbesondere Regie- und Eigenbetriebe, für ihre Trägerkommune beim Umweltbundesamt registrieren und im Weiteren auch die Leistungsmeldungen abwickeln, wenn sie die betreffenden Reinigungs- und Entsorgungsleistungen erbringen. Insoweit geht es nicht um eine Beauftragung im Sinne von Absatz 3, sondern darum, welche Verwaltungseinheit innerhalb einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bzw. einer Gebietskörperschaft für die Registrierungs- und Meldeverfahren nach dem EWKFondsG zuständig ist. Dies können aufgrund der größeren Sachnähe auch errichtete Regie- und Eigenbetriebe sein, die allerdings aufgrund des Rechtsträgerprinzips stets für ihre Trägerkommune handeln.

Die Anspruchsberechtigung knüpft zudem unmittelbar an die Zuständigkeit zur Erbringung einer von § 3 Nummer 12 bis 15 erfassten Leistung an, sie ist mithin leistungsakzessorisch. Ohne den Nachweis, selbst zur Erbringung einer nach dem EWKFondsG kostenrelevanten Leistung zuständig zu sein, kann somit ein Auszahlungsanspruch nicht begründet werden.

Zur Kostenerstattung berechtigende Leistungen sind insbesondere die Sammlung in öffentlichen Sammelsystemen, von oder im Auftrag öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger durchgeführte Reinigungsaktionen und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie die Erhebung und Übermittlung von Daten über die Sammlung und Entsorgung von den aus den Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1 des EWKFondsG entstandenen Abfälle,¹⁷ wobei für die Datenerhebungs- und Übermittlungsleistungen kein Leistungsparameter in der Einwegkunststofffondsverordnung¹⁸ gelistet ist, weshalb diese Leistungen für sich betrachtet für die Leistungsmeldung und den Auszahlungsbetrag wiederum irrelevant sind.

Im Ergebnis müssen für die Anspruchsberechtigung damit kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- **öffentlich-rechtlicher Rechtsstatus als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger oder sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts,**
- **Erbringung von nach dem EWKFondsG kostenrelevanten Leistungen auf Basis einer gesetzlich zugewiesenen Zuständigkeit,**
- **durch das Umweltbundesamt bestätigte Registrierung nach § 15 EWKFondsG.**

Die Voraussetzungen 1 und 2 bedingen dabei regelmäßig einander, sind aber dennoch rechtssystematisch abzuschichten. Darüber hinaus setzt eine Auszahlung aus dem Fonds eine fristgerechte Leistungsmeldung für das betreffende Kalenderjahr nach § 17 EWKFondsG voraus.

¹⁶ <https://www.einwegkunststofffonds.de/de/faq/16>, letzter Zugriff 01.04.2024.

¹⁷ <https://www.einwegkunststofffonds.de/de/faq/16>, letzter Zugriff 01.04.2024.

¹⁸ Einwegkunststofffondsverordnung vom 11. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 274).

§15

Registrierung der Anspruchsberechtigten

- (1) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die eine Erstattung ihrer Kosten gemäß § 3 Nummer 12 bis 15 geltend machen wollen, müssen beim Umweltbundesamt nach Maßgabe des Absatzes 2 registriert sein. Änderungen von Registrierungsdaten sowie die dauerhafte Aufgabe der anspruchsberechtigenden Tätigkeit sind dem Umweltbundesamt unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Registrierung nach Absatz 1 sind die folgenden Angaben zu machen:
1. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Anspruchsberechtigten, insbesondere Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefonnummer sowie, sofern vorhanden, die europäische oder nationale Steuernummer,
 2. eine vertretungsberechtigte natürliche Person,
 3. Kontoverbindung,
 4. sofern sich die Zuständigkeit aus dem Landesrecht ergibt, eine von einer zuständigen Landesbehörde ausgestellte Bestätigung der Anspruchsberechtigung unter Nennung der Rechtsgrundlagen und
 5. örtlicher Zuständigkeitsbereich.
- (3) Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 können einen anderen Anspruchsberechtigten mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz beauftragen. In diesem Fall sind bei der Registrierung zusätzlich die Angaben nach Absatz 2 Nummer 1, 4 und 5 für den beauftragenden Anspruchsberechtigten zu machen sowie die Beauftragung nachzuweisen.
- (4) Die Registrierung sowie die Änderungsmitteilungen haben über das vom Umweltbundesamt nach § 16 zur Verfügung gestellte informationstechnische System zu erfolgen.
- (5) Das Umweltbundesamt
1. prüft die Anspruchsberechtigung,
 2. bestätigt die Registrierung,
 3. teilt dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder der juristischen Person des öffentlichen Rechts die Registrierungsnummer mit,
 4. prüft die Änderungsmitteilung und
 5. bestätigt die Erfassung der mitgeteilten Änderung.
- (6) Das Umweltbundesamt veröffentlicht die Anspruchsberechtigten mit den in Absatz 2 Nummer 1, 4 und 5 genannten Angaben sowie mit der Registrierungsnummer und dem Registrierungsdatum auf seiner Internetseite. Bei Anspruchsberechtigten, deren Registrierung beendet ist, ist zusätzlich das Datum des Endes der anspruchsberechtigenden Tätigkeit anzugeben. Die auf der Internetseite des Umweltbundesamtes veröffentlichten Daten sind dort ein Jahr nach Ablauf des Tages, an dem die Registrierung des Anspruchsberechtigten endet, automatisiert zu löschen.

b) Öffentlich-rechtlicher Rechtsstatus

Anspruchsberechtigt nach § 15 EWKFondsG können grundsätzlich nur öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sein. Damit ist ein öffentlich-rechtlicher Rechtsstatus zwingende Voraussetzung für eine Anspruchsberechtigung. Hintergrund ist die Regelung in Art. 8 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2019/904, wonach sich die Kosten von Reinigungsaktionen im Zusammenhang mit Abfällen auf Aktivitäten beschränken, die von Behörden oder im Auftrag von Behörden durchgeführt werden.

Private Rechtsträger sind damit grundsätzlich von einer Anspruchsberechtigung ausgeschlossen, was insbesondere auch für die Deutsche Bahn in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gilt,¹⁹ obwohl gerade Bahnhöfe in besonders starkem Maße durch Littering von Einwegkunststoffprodukten verunreinigt werden. Da somit Kapitalgesellschaften, wie zum Beispiel eine GmbH, nicht unter die Definition der Anspruchsberechtigten im Sinne von § 15 Abs. 1 EWKFondsG fallen,²⁰ kann auch die Autobahn GmbH des Bundes, die seit dem 1. Januar 2021 für Planung, Bau, Instandhaltung und Betrieb der Bundesautobahnen zuständig ist, keine Zahlungsansprüche gegenüber dem Einwegkunststofffonds geltend machen.

Komplizierter ist die Rechtslage allerdings bei privaten Rechtsträgern, die nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG a. F. mit der Wahrnehmung von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsaufgaben beliehen²¹ worden sind. Solche Pflichtenübertragungen konnten nach dem früher geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ausgesprochen werden und gelten über die Bestandsklausel des § 72 Abs. 1 Satz 1 KrWG fort. Darüber hinaus können solche Pflichtenübertragungen nach § 72 Abs. 1 Satz 2 KrWG von der zuständigen Behörde auch verlängert werden.²² Die Rechtswirkung einer Pflichtenübertragung besteht darin, dass der übernehmende Rechtsträger (befristet) in die Pflichtenstellung des gesetzlich zur Entsorgung Verpflichteten, also des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, einrückt. Der Pflichtenübernehmer übernimmt damit nicht nur die Erfüllung der Entsorgungspflicht, sondern die Entsorgungspflicht als solche.²³

Dies spricht dafür, auch private Rechtsträger als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und damit als Anspruchsberechtigte im Sinne des Einwegkunststofffondsgesetzes anzuerkennen, soweit ihnen nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG kommunale Entsorgungspflichten übertragen worden sind und diese Übertragung nach § 72 Abs. 1 KrWG fortgilt. Ob solche Fallkonstellationen größere praktische Bedeutung entfalten, mag dabei dahingestellt sein.

19 S. UBA-Texte 132/2022, Erarbeitung eines Kostenmodells für die Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie, S. 62.

20 Wenzel/Brannaschk, ZUR 2024, 32 (33).

21 Ausführlich zum Rechtscharakter der Beleihung für die Tatbestände der Pflichtenübertragung nach dem KrW-/AbfG Bree, Die Privatisierung der Abfallentsorgung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, 1998, S. 124 ff.

22 S. ausführlich hierzu Dieckmann, AbfallR 2022, 310 ff.

23 Dieckmann, in: Jarass/Petersen, KrWG, 2. Aufl., § 72 Rn. 14.



Kunststoffrecht Gesamtkommentar

Herausgegeben von **Gregor Franßen** und **Prof. Dr. jur. Walter Frenz**

2024, ca. 700 Seiten, inkl. Zugang zu einem digitalen Add-on,
fester Einband, ca. € 142,-, ISBN 978-3-503-21289-7

eBook: ca. € 129,40, ISBN 978-3-503-21290-3



Online informieren und versandkostenfrei bestellen:

www.ESV.info/21289

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin
Tel. (030) 25 00 85-265 · Fax (030) 25 00 85-275
ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG
100 Jahre



Denn zum einen gelten vormalige Pflichtenübertragungen mangels entsprechender Regelungen im KrWG als „Auslaufmodell“ und können nach überwiegender Auffassung auch nur einmalig verlängert werden.²⁴ Zum anderen dürfte es eher selten zur Übertragung von Entsorgungsaufgaben nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG gekommen sein, die im Sinne des EWKFondsG kostenrelevant sind.

Dennoch können nach der hier vertretenen Auffassung grundsätzlich auch mit kommunalen Entsorgungsaufgaben beliehe-

ne private Rechtsträger anspruchsberechtigt im Sinne von § 15 EWKFondsG sein. Sollte dennoch eine entsprechende Registrierung durch das Umweltbundesamt abgelehnt werden (siehe § 15 Abs. 5)²⁵, bietet es sich an, dass der übertragende Rechtsträger, der häufig mit der Mutterkommune des beliehenen Rechtsträgers identisch ist, die Registrierung und nachfolgend die Leistungsmeldungen vornimmt. Dessen Registrierung kann dann jedenfalls nicht mehr mit dem Argument zurückgewiesen werden, die entsprechenden kostenrelevanten Entsorgungsaufgaben seien mit fortwirkender Geltung nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG auf einen anderen Rechtsträger übertragen worden.

²⁴ Pawlik, in: Kopp-Assenmacher, KrWG, § 72 Rn. 3; Schomerus, in: Versteyl/Mann/Schomerus, KrWG, 4. Aufl., § 72 Rn. 8; Jahn, in: Jahn/Deifuß-Kruse/Brandt, KrWG, § 72 Rn. 2; differenzierend Debus, in: Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Aufl., § 72 Rn. 8; a. A. Dieckmann, AbfallR 2022, 310 (313 f.).

²⁵ Hiergegen dürften auch Rechtsmittel zulässig sein, vgl. Wenzel/Brannaschk, ZUR 2024, 32 (33).

c) Gesetzlich zugewiesene Entsorgungs- und Reinigungsaufgaben

Soweit die Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 Abs. 1 EWKFondsG in Rede steht, kommt es regelmäßig darauf an, ob der betreffenden Einrichtung bzw. Körperschaft durch Landesgesetz die kommunale Entsorgungsverantwortung zugewiesen ist. So bestimmt § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG, dass – abweichend von § 7 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 KrWG – Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet sind, diese Abfälle den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Der Begriff des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wird demnach in Form eines Klammerzusatzes in der Regelung über die kommunale Überlassungspflicht legal definiert.

Nach den insoweit einschlägigen Landesabfallgesetzen sind – regelmäßig die Landkreise und die kreisfreien Städte öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.²⁶ Besonderheiten gibt es in den Bundesländern Hessen und Nordrhein-Westfalen, in denen die öffentlich-rechtliche Entsorgungsfunktion aufgespalten wurde und die Gemeinden für die Einsammlung der Abfälle zuständig sind, während die Kreise die Entsorgung der eingesammelten Abfälle übernehmen.²⁷ Vor diesem Hintergrund dürfte auch die in der Gesetzesbegründung²⁸ angegebene Anzahl von 440 öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu gering angesetzt sein, da hierin die (sammel-)entsorgungspflichtigen Gemeinden in Hessen und Nordrhein-Westfalen nicht enthalten sind.

Die Gemeinden werden sich regelmäßig als reinigungspflichtige Körperschaften als Anspruchsberechtigte registrieren können. Haben sie – wie in Hessen und Nordrhein-Westfalen – zusätzlich eine öffentlich-rechtliche Entsorgungsaufgabe inne, müssen sie im Zuge der Registrierung klarstellen, welche Leistung welcher Pflichtenstellung folgt (siehe § 15 Abs. 2 Nr. 4). Dies ist nicht immer eindeutig, da zum Beispiel die Leerung der Straßenpapierkörbe sowohl Gegenstand der Reinigungsverantwortung als auch Gegenstand der kommunalen Entsorgungspflicht sein kann.

Demzufolge werden die Kosten der Straßenpapierkörbe in einigen Bundesländern von den Abfallgebühren (siehe § 9 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen²⁹), in anderen hingegen von den Straßenreinigungsgebühren gedeckt (siehe § 52 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz³⁰). Dementsprechend kann von Bundesland zu Bundesland variieren, von welchem Anspruchsberechtigten der Leistungsparameter „Sammlungsleistung Papierkorb“ nach § 3 Nr. 1 b) Einwegkunststofffondsverordnung gemeldet wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Reinigungsleistung grundsätzlich auch die Beförderung und Entsorgung der erfassten Abfälle erfasst; § 3 Nr. 13. Demzufolge werden die in den Straßenpapierkörben erfassten Abfallmengen demjenigen Rechtsträger zuzuordnen sein, dem die gesetzliche Aufgabe der Papierkorbleerung zufällt.

Gibt demnach eine reinigungspflichtige Gemeinde die in den Straßenpapierkörben erfassten Abfälle an den Kreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung weiter, meldet aber selbst die entsprechenden Abfallmengen nach § 17 in Verbindung mit der Einwegkunststofffondsverordnung als erbrachte Leistung, kann – natürlich – nicht der Kreis die gleichen Abfallmengen seinerseits als Leistungsparameter melden, selbst wenn er insoweit entsorgungszuständig sein sollte. Auch zur Vermeidung von fehlerhaften Doppelmeldungen ist daher eine enge Abstimmung zwischen Gemeinde- und Kreisebene bei der Umsetzung des EWKFondsG anzuraten.

Besonderheiten sind schließlich bei den Stadtstaaten zu beachten. In Berlin und Hamburg sind die Stadtstaaten selbst, in Bremen die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.³¹ Allerdings haben diese im wesentlichen Umfang ihre Aufgaben an kommunale Entsorgungsbetriebe delegiert, die in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts rechtlich verselbständigt und damit potentielle Anspruchsberechtigte im Sinne von § 15 Abs. 1 EWKFondsG sind. Da auch in den Stadtstaaten mitunter Teilaufgaben (zum Beispiel Forst/Grünflächen- und Sinkkastenreinigung) bei den Mutterkörperschaften verbleiben, ist auch hier eine enge Abstimmung zwischen den Beteiligten für das Registrierungsverfahren und die Leistungsmeldungen zu empfehlen.

Gegebenenfalls kommt gerade auch für die Stadtstaaten das Beauftragungsmodell nach § 15 Abs. 3 in Betracht, um Registrie-

26 S. auch die Übersicht bei Thärichen, Grundzüge des Abfall- und Kreislaufwirtschaftsrechts, 2. Aufl. 2024, Rn. 15; Dingemann, in: Jarass/Petersen, KrWG, 2. Aufl., § 17 Rn. 68.

27 Näher hierzu Dingemann, in: Jarass/Petersen, KrWG, 2. Aufl., § 17 Rn. 69.

28 BT-DrS. 20/5164 v. 11.01.2023, S. 48.

29 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443), in Kraft getreten am 13. Juli 2023.

30 Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420).

31 Dingemann, in: Jarass/Petersen, KrWG, 2. Aufl., § 17 Rn. 69.



rungs- und Meldeverfahren sinnvoll zu koordinieren, zu bündeln und eine korrekte Zuordnung der Leistungsdaten zu den jeweiligen Pflichtenkreisen sicherzustellen. Wer hier dann die Rolle des „Masteranspruchsberechtigten“ und diejenige des „Unteranspruchsberechtigten“³² wahrnimmt, ist nach politischen Opportunitäten, Leistungsnähe und Verwaltungskapazitäten zu entscheiden.

d) Keine Pflicht zur Registrierung

Eine Pflicht zur Registrierung sieht das EWKFondsG nicht vor, diese ist allerdings zwingende Voraussetzung dafür, um Auszahlungen aus dem Fonds zu erhalten. Insofern kann man von einer Obliegenheit sprechen: Die Registrierung kann zwar nicht erzwungen werden, sie ist aber zur Vermeidung von Rechtsnachteilen im Eigeninteresse geboten. Wird dennoch eine Registrierung unterlassen, obwohl eigene Leistungspunkte und damit Zahlungsansprüche bestünden, erhöht sich rechnerisch der Punktwert (siehe § 20) und damit – wenn auch nur minimal – der Auszahlungsbetrag für alle anderen registrierten Anspruchsberechtigten.

Damit ist allerdings noch nicht die Frage beantwortet, ob gegebenenfalls aus anderen Rechtsmaterien eine Registrierungspflicht hergeleitet werden kann. Eine solche mittelbare Registrierungspflicht könnte aus dem kommunalrechtlichen Wirtschaftsgebotsgebot, aus dem Gebührenrecht und auch zur Vermeidung eines strafrechtlichen Untreuevorwurfs (§ 266 StGB) folgen. Der Sache nach könnte eine Registrierung deshalb geboten sein, um

gesetzlich gewährte Ansprüche auch tatsächlich zu realisieren und damit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung sowie um die Vermögensinteressen des eigenen Rechtsträgers und der Gebührenzahler zu wahren.

Allerdings ist es denkbar, die Durchführung eines Registrierungsverfahrens deshalb zu unterlassen, weil der zu erwartende Auszahlungsbetrag in keinem angemessenen Verhältnis zum eigenen Verwaltungsaufwand stünde. Bevor eine solche Entscheidung getroffen wird, sollte zunächst die Option der Beauftragung eines anderen Anspruchsberechtigten nach § 15 Abs. 3 geprüft werden, die zwar ebenfalls mit Verwaltungsaufwand verbunden ist, zugleich aber auch Verwaltungs- und Unterstützungsleistungen des Beauftragten einschließen kann. Sofern auf eine Registrierung verzichtet wird, sollten jedenfalls in einem Aktenvermerk die Gründe dafür dokumentiert werden.

e) Notwendige Vorbereitungsmaßnahmen zur Registrierung – ELSTER

Laut den vom Umweltbundesamt zur Verfügung gestellten Informationen³³ ist aus Praktikabilitätsgründen und zur eindeutigen Identifizierung der Anspruchsberechtigung eine Anbindung zu ELSTER – Mein Unternehmenskonto vorgesehen.³⁴ Um Zugriff auf die EWKFonds-Plattform DIVID zu erhalten, benötigen die Anspruchsberechtigten daher ein ELSTER-Organisationszertifikat. Das Zertifikat wird bei jedem Login benötigt und nicht lediglich bei der

³² S. zu dieser Terminologie <https://www.einwegkunststofffonds.de/de/faq/16>, letzter Zugriff 01.04.2024.

³³ <https://www.einwegkunststofffonds.de/de/faq/16>, letzter Zugriff 01.04.2024.

³⁴ <https://mein-unternehmenskonto.de/registrierung>.

erstmaligen Accounterstellung. Die ELSTER-Registrierung kann und sollte bereits im Vorfeld der eigentlichen Registrierung auf der EWKFonds-Plattform DIVID vorgenommen werden.

Zu § 15 Abs. 2 EWKFondsG Angaben zur Registrierung



§ 15 Abs. 2 listet die bei der Registrierung zu machenden Angaben auf, die weitgehend selbsterklärend sind. Das Umweltbundesamt hat diese Angaben auf seiner Internetseite wie folgt präzisiert:³⁵

- **Name, Anschrift und Kontaktdaten des Anspruchsberechtigten, insbesondere Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefonnummer sowie, sofern vorhanden, die europäische oder nationale Steuernummer,**
- **Angabe einer vertretungsberechtigten natürlichen Person,**
- **Ansprechpartner mit E-Mail-Adresse,**
- **Kontoverbindung,**
- **sofern sich die Zuständigkeit aus dem Landesrecht ergibt: eine von einer zuständigen Landesbehörde ausgestellte Bestätigung der Anspruchsberechtigung unter Nennung der Rechtsgrundlagen,**
- **Angabe zum örtlichen Zuständigkeitsbereich (hierbei werden abgefragt: Postleitzahl, Fläche in km² und Streckennetz in km, für die Angabe „innerorts“ zusätzlich noch die Einwohnerzahl) sowie**
- **optional die Angabe der Rechtsform (hierbei kann zwischen „Körperschaft des öffentlichen Rechts“, „Stiftung des öffentlichen Rechts“, „Anstalten“ und „Sonstiges (Freitextfeld)“ ausgewählt werden).**

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Nr. 4 in Abs. 2 dabei eine besondere Bedeutung zukommt, das heißt die von der zuständigen Landesbehörde ausgestellte Bestätigung der eige-

nen Zuständigkeit unter Nennung der Rechtsgrundlagen. Dies gilt zwar nur dann, wenn sich die Zuständigkeit aus Landesrecht ergibt, was allerdings der Regelfall sein wird. Dabei wird grundlegend zu unterscheiden sein, ob es um die Zuständigkeit für die Straßenreinigung oder um die Zuständigkeit für die Abfallsorgung geht, wobei natürlich auch beide Zuständigkeiten bei einem Rechtsträger zusammenfallen können. Auch in diesem Fall sind allerdings die einschlägigen Rechtsgrundlagen darzustellen. Für das Bestätigungsschreiben der zuständigen Landesbehörde über den Zuständigkeitsbereich des Anspruchsberechtigten hat das Umweltbundesamt ein Musterformular zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung gestellt. Sie finden dieses zum Download auf der Website des Umweltbundesamtes und als Anhang zu dieser Infoschrift ab Seite 35.

Zu beachten ist, dass sich die Zuständigkeit häufig nicht unmittelbar aus den landesgesetzlichen Rechtsgrundlagen ergeben wird, sondern dass es Zuständigkeitsverlagerungen auf Basis der jeweiligen Landesgesetze über die kommunale Zusammenarbeit gegeben hat, zum Beispiel durch die Bildung von rechtsfähigen Zweckverbänden oder durch delegierende Aufgabenübertragungen.³⁶ In diesen Fällen wird der Anspruchsberechtigte der zuständigen Landesbehörde zum Erhalt der Bestätigung im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 4 EWKFondsG auch diejenigen Dokumente zur Verfügung zu stellen haben, die seine Zuständigkeit belegen (Satzungen, Verträge, Genehmigungsbescheide etc.). Dies wird jedenfalls dann gelten, wenn nicht die Landesbehörde bereits in die Genehmigung der betreffenden Zuständigkeitsverlagerung involviert war. Handelt es sich dabei um besonders komplexe Fallgestaltungen, sollte auch eine entsprechende Bearbeitungszeit des Umweltbundesamtes für die Prüfung der Zuständigkeit (§ 15 Abs. 5 Nr. 1 EWKFondsG) eingeplant werden. In diesen Fällen müssen demnach nicht nur die fachgesetzlichen Rechtsgrundlagen angegeben werden, sondern auch diejenigen – regelmäßig aus den Gesetzen über die kommunale Zusammenarbeit –, aus denen sich die Zulässigkeit der Aufgabenübertragung ergibt.

Fraglich kann sein, welche Handlungsmöglichkeiten einem (potentiellen) Anspruchsberechtigten zustehen, wenn sich die zuständige Landesbehörde – aus welchen Gründen auch immer – weigert, die gewünschte Bestätigung auszustellen. Kann der Anspruchsberechtigte dann auf Ausstellung der Bestätigung klagen? Hier dürfte Überwiegendes dafür sprechen, dass es sich bei der Bestätigung lediglich um eine Mitwirkungshandlung im Rahmen eines mehrstufigen Verwaltungsverfahrens handelt, die für die federführende Behörde – das Umweltbundesamt – nicht bindend ist und keine eigenständige Rechtswirkung entfaltet.³⁷

35 <https://www.einwegkunststofffonds.de/de/faq/16>, letzter Zugriff 01.04.2024.

36 S. hierzu auch Wenzel/Brannaschk, ZUR 2024, 32 (33).

37 S. zu solchen mehrstufigen Verwaltungsakten Erbuth, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., S. 164.

Hierfür spricht, dass die Bestätigung lediglich die Funktion hat, die Zuständigkeitsprüfung durch das Umweltbundesamt zu erleichtern, nicht aber diese zu ersetzen.³⁸ Lehnt das Umweltbundesamt die Registrierung mit Verweis auf die fehlende Zuständigkeit des Anspruchsberechtigten ab, so ist allein hiergegen Rechtsschutz eröffnet. Da die Registrierungsbestätigung nach § 15 Abs. 5 Nr. 2 EWKFondsG ein Verwaltungsakt im Sinne von § 35 VwVfG ist,³⁹ ist hier die Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Hs. 2 VwGO die statthafte Klageart.⁴⁰ Das angerufene Verwaltungsgericht prüft dann die Zuständigkeit des klagenden Anspruchsberechtigten unabhängig vom Vorliegen oder Inhalt eines Bestätigungsschreibens nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 EWKFondsG.

Ergänzend ist zu den bei der Registrierung zu machenden Angaben auszuführen, dass die Angabe einer Steueridentifikationsnummer nicht zwingend ist: Nur falls vorhanden, ist eine Steuernummer anzugeben. Mehrere Steuernummern können bei der Registrierung nicht angegeben werden, da dies laut Angaben des Umweltbundesamtes aus technischen Gründen sowie aus Gründen der automatisierten Überprüfbarkeit nicht möglich ist. Bereits aus § 15 Abs. 1 Satz 2 folgt, dass im Interesse eines reibungslosen und möglichst effizienten Ablaufs des Verfahrens Änderungen von Registrierungsdaten sowie die dauerhafte Aufgabe der anspruchsberechtigenden Tätigkeit dem Umweltbundesamt unverzüglich mitzuteilen sind. Dies erfolgt mittels Anmeldung im Register und Klicken auf „Daten bearbeiten“. Das Umweltbundesamt prüft sodann die Änderungsmitteilung und bestätigt die Erfassung der mitgeteilten Änderung.⁴¹



38 S. hierzu auch Doumet/Lemperle, ZUR 2024, 24 (29); Wenzel/Brannaschk, ZUR 2024, 32 (33).

39 BT-DrS. 20/5164 v. 11.01.2023, S. 73.

40 Wenzel/Brannaschk, ZUR 2024, 32 (37).

41 <https://www.einwegkunststofffonds.de/de/faq/16>, letzter Zugriff 01.04.2024.

Zu § 15 Abs. 3 EWKFondsG Das Beauftragungsmodell



In § 15 Abs. 3 hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, dass ein Anspruchsberechtigter einen anderen Anspruchsberechtigten mit der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten nach dem EWKFondsG beauftragen kann. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Regelung auf Anregung der kommunalen Entsorgungswirtschaft in das Gesetz aufgenommen wurde, um unter anderem den Vollzug des Gesetzes zu vereinfachen und namentlich die Anzahl der Registrierungsverfahren zu reduzieren. So wird in der amtlichen Gesetzesbegründung davon ausgegangen, dass zusätzlich zu den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bundesweit zwischen 8.000 und 10.000 Kommunen und Gemeinden Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen im öffentlichen Raum durchführen und somit dem Kreis der Anspruchsberechtigten zuzuordnen seien. Durch Nutzung des Beauftragungsmodells könne sich diese Zahl jedoch auf 6.000 Anspruchsberechtigte reduzieren.⁴²

Die vom Gesetzgeber avisierte Reduzierung der Registrierungs- und Meldeverfahren gegenüber dem Umweltbundesamt wird jedoch nur gelingen, wenn von der Regelung des § 15 Abs. 3 EWKFondsG flächendeckend Gebrauch gemacht wird. Dabei ist es zwar naheliegend, die nächsthöhere Verwaltungsebene zu beauftragen, also zum Beispiel den Kreis durch die kreisangehörigen Gemeinden oder den Zweckverband durch die Verbandsmitglieder, aber keinesfalls zwingend. Denkbar ist auch, dass im Sinne einer horizontalen Arbeitsteilung eine Gemeinde das Registrierungsverfahren für ihre Nachbargemeinden übernimmt. Voraussetzung ist insoweit allein, dass die beauftragte Körperschaft selbst anspruchsberechtigt ist.

Damit ist zugleich klargestellt, dass Anspruchsberechtigte nur andere Anspruchsberechtigte im Sinne des EWKFondsG mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten beauftragen können, wozu auch die Vornahme der Registrierung gehört. Eine Registrierung durch sonstige Dritte ist nicht möglich. Dies ist auch bei der Interpretation von § 2 Abs. 2 Satz 1 EWKFondsG zu beachten. Danach sind zwar ergänzend die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes anzuwenden, zu denen auch die Möglichkeit der Drittbeauftragung nach § 22 KrWG gehört. Dies gilt allerdings nur dann, sofern das EWKFondsG keine abweichenden Vorschriften

42 BT-DrS. 20/5164 v. 11.01.2023, S. 48.

Es wird in der amtlichen Gesetzesbegründung davon ausgegangen, dass zusätzlich zu den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bundesweit zwischen 8.000 und 10.000 Kommunen und Gemeinden Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen im öffentlichen Raum durchführen und somit dem Kreis der Anspruchsberechtigten zuzuordnen seien.

enthält. § 15 Abs. 3 Satz 1 EWKFondsG stellt jedoch insoweit eine abweichende Spezialvorschrift gegenüber der allgemeinen Norm des § 22 KrWG dar, als ein mit der Registrierung beauftragter Dritter selbst wiederum ein Anspruchsberechtigter im Sinne von § 15 Abs. 1 EWKFondsG sein muss. Diese zwingende Voraussetzung für die Einschaltung eines Dritten in das Registrierungsverfahren kann also nicht durch einen Verweis auf § 2 Abs. 2 Satz 1 EWKFondsG in Verbindung mit § 22 KrWG überspielt werden.

Dabei ist auch zu beachten, dass der Masteranspruchsberechtigte über eine Anspruchsberechtigung und somit auch über einen eigenen Zuständigkeitsbereich verfügen muss. Man kann also nicht innerhalb eines kommunalen Kooperationsmodells diejenige Körperschaft zum Masteranspruchsberechtigten machen, der alle kostenrelevanten Aufgabenbereiche entzogen und auf andere Körperschaften übertragen worden sind.

Zu beachten ist, dass das Beauftragungsmodell durchaus voraussetzungsvoll ist. So müssen vom sogenannten Masteranspruchsberechtigten als von anderen sogenannten Unteranspruchsberechtigten beauftragtem Anspruchsberechtigten alle Angaben nach § 15 Abs. 2 für die Unteranspruchsberechtigten gemacht werden, mit Ausnahme der Angabe einer vertretungsberechtigten natürlichen Person und einer Kontoverbindung. Will sich ein Unteranspruchsberechtigter wieder eigenständig registrieren, was grundsätzlich möglich ist, muss er zunächst die Beauftragung des Masteranspruchsberechtigten beenden.

Konkret besteht also nach Abschluss der eigenen Registrierung als Anspruchsberechtigter die Möglichkeit, für weitere Anspruchsberechtigte die Registrierung als Masteranspruchsberechtigter vorzunehmen. Der dazugehörige elektronische Antrag befindet sich im jeweiligen Profil seitlich unter der Rubrik „Weitere Anspruchsberechtigte registrieren“.⁴³ In die Antragsmaske sind für den Unteranspruchsberechtigten die Daten gemäß § 15 Abs. 2 Nummer 1, 4 und 5 anzugeben sowie das Dokument der Beauftragung zur

Prüfung hochzuladen. Auch der Zuständigkeitsnachweis im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 4 für die Unteranspruchsberechtigten ist vom Masteranspruchsberechtigten vorzulegen. Wer den Zuständigkeitsnachweis für die Unteranspruchsberechtigten im Vorfeld von der zuständigen Landesbehörde einholt, ist Gegenstand der Beauftragung und dies können Master- und Unteranspruchsberechtigter untereinander frei regeln. Vom Umweltbundesamt bereitgestellte Musterformulare finden Sie als Anhang zu dieser Infoschrift ab Seite 35.

Wichtig ist ferner, dass bei den Leistungsmeldungen nach § 17 die Leistungsdaten von Master- und Unteranspruchsberechtigten nicht kumuliert werden können, sondern jeweils getrennt ausgewiesen werden müssen. Das Umweltbundesamt benötigt die Daten der erbrachten Leistungen der jeweiligen Anspruchsberechtigten in aufgeschlüsselter Form. Nur so können die erbrachten Leistungen zweifelsfrei einem Anspruchsberechtigten zugeordnet, geprüft und die zu erstattenden Beträge im Leistungsbescheid für die Anspruchsberechtigten einzeln berechnet werden. Die Ausgestaltung der elektronischen Prozesse lässt es aus Gründen der Prozesseffizienz beispielsweise auch nicht zu, die Leistung kumuliert anzugeben und eine gesonderte Erklärung seitens des beauftragten Anspruchsberechtigten (sogenannter Masteranspruchsberechtigter) zu der konkreten Zuordnung abzugeben.⁴⁴ Hier sollte allerdings geprüft werden, ob perspektivisch nicht doch eine Meldung von kumulierten Leistungsdaten durch den Masteranspruchsberechtigten – gegebenenfalls über eine digitale Schnittstelle – vom Umweltbundesamt ermöglicht werden kann, um das Beauftragungsmodell zu vereinfachen und attraktiver zu gestalten.

Das Beauftragungsmodell ist im ersten Moment darauf angelegt, dass der Masteranspruchsberechtigte die Leistungsdaten für „seine“ Unteranspruchsberechtigten, deren Anzahl vom Gesetz übrigens nicht begrenzt wird, meldet und den Auszahlungsbetrag (siehe § 21) im Nachgang entsprechend den jeweiligen

⁴³ <https://www.einwegkunststofffonds.de/de/faq/16>, letzter Zugriff 01.04.2024.

⁴⁴ <https://www.einwegkunststofffonds.de/de/faq/18>, letzter Zugriff 01.04.2024.

Punktzahlen unter den Unteranspruchsberechtigten aufteilt. Dann hätte die Beauftragung allerdings lediglich die Funktion, die entsprechenden Verwaltungsverfahren zu bündeln und damit zahlenmäßig zu reduzieren sowie die Unteranspruchsberechtigten gegebenenfalls bei der Ermittlung ihrer Leistungsdaten zu unterstützen. Auch können so Leistungsdaten aus unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen – Abfallentsorgung und Straßenreinigung – zusammengeführt und abgeglichen werden.

Denkbar ist jedoch auch, dass sich die Beteiligten zum Zuge der Beauftragung auf einen gemeinsamen, abgestimmten Mitteleinsatz verständigen und auf diesem Wege ihre Leistungspunkte und Auszahlungsbeträge kumulieren. Durch eine solche Vorgehensweise könnten Projekte und Investitionen mit Mitteln aus dem Einwegkunststofffonds ermöglicht werden, die ein einzelner Anspruchsberechtigter nicht realisieren könnte. Dies könnte gerade dann eine Handlungsoption sein, wenn die Auszahlun-

gen aus dem Fonds für kleinere Anspruchsberechtigte zu gering ausfallen, um mit diesen im Interesse der Aufgabenstellung – Verbesserung der Stadtsauberkeit – arbeiten zu können.

Bei einem so umgesetzten Beauftragungsmodell würden also nicht nur die Verwaltungsverfahren, sondern im Ergebnis auch Leistungspunkte und Auszahlungsbeträge gebündelt, um beispielsweise die erforderlichen Mittel für eine neue Kehrmaschine oder eine gemeinsame Sensibilisierungskampagne zusammenzubekommen. Zur Bedingung hat eine solche Vorgehensweise allerdings eine frühzeitige Verständigung der Beteiligten auf entsprechende Projekte. Wie dies (vertraglich) umgesetzt wird, ob also zum Beispiel die Unteranspruchsberechtigten ihre Ansprüche gegenüber dem Einwegkunststofffonds für die Umsetzung eines vereinbarten Projekts an den Masteranspruchsberechtigten abtreten, bleibt den Beteiligten überlassen.



Beim Beauftragungsmodell können Leistungsdaten aus unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen – Abfallentsorgung und Straßenreinigung – zusammengeführt und abgeglichen werden.

Zu § 15 Abs. 4 EWKFondsG Elektronisches Registrierungsverfahren



Nach § 15 Abs. 4 haben die Registrierung sowie die Änderungsmitteilungen über das vom Umweltbundesamt nach § 16 zur Verfügung gestellte informationstechnische System zu erfolgen. Demzufolge ist die Registrierung auf der elektronischen EWKFonds-Plattform DIVID vorzunehmen. Gleiches gilt für entsprechende Änderungsmitteilungen. Da eine elektronische Registrierungsmöglichkeit über DIVID noch nicht zum 1. Januar 2024 eingerichtet werden konnte, wird dies nunmehr zum 01. August 2024 geschehen.

Wird die Registrierungsbestätigung vom Umweltbundesamt versagt, kann der Anspruchsberechtigte Verpflichtungsklage auf Erteilung der Bestätigung erheben, da der Registrierungsbestätigung Verwaltungsaktcharakter zukommt.⁴⁶ Denkbar ist aber auch, dass das Umweltbundesamt die erbrachten Leistungen lediglich einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zuordnet und zwischen dieser und dem – vermeintlich – Anspruchsberechtigten ein Auftragsverhältnis im Sinne von § 22 KrWG besteht.⁴⁷ In diesem Falle gehen die Leistungsdaten bei Ablehnung der Registrierung nicht „verloren“, sie müssen lediglich vom korrekten Anspruchsberechtigten geltend gemacht werden. Da das Registrierungsverfahren als solches kostenfrei ist, sind die Risiken eines fehlerhaften Registrierungsantrags insoweit gering.

Zu § 15 Abs. 5 EWKFondsG Aufgaben des Umweltbundesamtes



§ 15 Abs. 4 regelt die Aufgaben des Umweltbundesamtes im Rahmen des Registrierungsverfahrens. Danach prüft das Umweltbundesamt die Anspruchsberechtigung, bestätigt die Registrierung und teilt dem betreffenden Anspruchsberechtigten die Registrierungsnummer mit. Kern der Prüfung ist die Frage, ob die rechtliche Ermächtigung dafür vorliegt, kostenerstattungsrelevante Leistungen durchzuführen.⁴⁵ Die Bestätigung hierfür durch die zuständige Landesbehörde nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 soll diese Prüfung erleichtern, bindet das Umweltbundesamt insoweit aber nicht. Wie bereits dargestellt, kann diese Prüfung durchaus anspruchsvoll sein, insbesondere dann, wenn es zu Zuständigkeitsverlagerungen nach dem jeweiligen Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit bzw. Gemeinschaftsarbeit gekommen ist. So sind durchaus Fälle denkbar, in denen eindeutige Zuständigkeitsregelungen über die nach dem EWKFondsG kostenrelevanten Leistungsbereiche fehlen, da den Beteiligten deren Bedeutung zum Zeitpunkt der Begründung der interkommunalen Zusammenarbeit insoweit noch nicht bewusst war.

Zu § 15 Abs. 6 EWKFondsG Veröffentlichungspflichten



Der letzte Absatz in § 15 legt im Interesse gebotener Transparenz Veröffentlichungspflichten des Umweltbundesamtes zu den Anspruchsberechtigten fest. Danach müssen die Anspruchsberechtigten mit ihren Stammdaten, sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereichen (siehe Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5) sowie Registrierungsnummer und -datum auf der Internetseite des Umweltbundesamtes veröffentlicht werden. Auf diesem Weg wird auch eine Gleichbehandlung mit der Herstellerseite gewährleistet (siehe § 7 Abs. 5). Die auf der Internetseite des Umweltbundesamtes veröffentlichten Daten sind dort ein Jahr nach Ablauf des Tages, an dem die Registrierung des Anspruchsberechtigten endet, automatisiert zu löschen. Diese Lösungsfrist von einem Jahr ist geboten, da der Einwegkunststofffonds rückwirkend für die im Vorjahr erbrachten Leistungen abgerechnet wird.⁴⁸

⁴⁶ BT-DrS. 20/5164 v. 11.01.2023, S. 72.

⁴⁷ S. <https://www.einwegkunststofffonds.de/de/faq/18>, letzter Zugriff 01.04.2024.

⁴⁸ BT-DrS. 20/5164 v. 11.01.2023, S. 73.

⁴⁵ BT-DrS. 20/5164 v. 11.01.2023, S. 72.

§16

Register der Anspruchsberechtigten

Zur Registrierung der Anspruchsberechtigten nach § 15 richtet das Umweltbundesamt ein informationstechnisches System ein und eröffnet den Zugang für die Anspruchsberechtigten auf seiner Internetseite. Das Umweltbundesamt kann nähere Anweisungen zum elektronischen Registrierungsverfahren erteilen sowie für die sonstige Kommunikation mit den Anspruchsberechtigten die elektronische

Übermittlung, eine bestimmte Verschlüsselung sowie die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente bestimmen. Das Umweltbundesamt ist befugt, die in § 15 Absatz 2 genannten Daten zu erheben, zu speichern und zu verwenden. Die Daten sind ein Jahr nach Ablauf des Tages, an dem die Registrierung des Anspruchsberechtigten endet, automatisiert zu löschen.

Überblick

§ 16 regelt die Einrichtung des elektronischen Registers für die Anspruchsberechtigten durch das Umweltbundesamt und gibt vor, dass der Informationsaustausch zwischen dem Umweltbundesamt und den Anspruchsberechtigten auf elektronischem Weg zu erfolgen hat. Die Norm steht in engem Zusammenhang mit § 15 und schafft die Voraussetzung dafür, dass das Registrierungsverfahren der Anspruchsberechtigten ausschließlich elektronisch erfolgen kann. Ergänzend trifft § 16 auch die erforderlichen Regelungen, damit die elektronische Informationsverarbeitung durch das Umweltbundesamt im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen steht. Die Regelung über das Anspruchsberechtigten-Register nach § 16 entspricht derjenigen über das Hersteller-Register nach § 8 Abs. 1.

Europarechtlicher Hintergrund und Normentwicklung

Mit der Vorgabe der Einrichtung eines elektronischen Registers für die Anspruchsberechtigten dient § 16 der Kostenerstattung nach Art. 8 Abs. 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie der Schaffung eines geeigneten Überwachungs- und Durchsetzungsrahmens nach Art. 8a Abs. 5 Satz 1 und 2 der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).⁴⁹

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ist die Norm durch Anfügen der Sätze 3 und 4 um datenschutzrechtliche Anforderungen ergänzt worden, die sich im Referentenentwurf mit Stand vom 23.03.2022 noch nicht fanden (siehe § 15 der seinerzeitigen Entwurfsfassung). Damit wird nunmehr ausdrücklich die Befugnis des Umweltbundesamtes geregelt, die in § 15 Abs. 2 genannten Daten zu erheben, zu speichern und zu verwenden. Die Vorgabe zur automatisierten Datenlöschung ein Jahr nach Ablauf des Tages, an dem die Registrierung des Anspruchsberechtigten endet (Satz 4), ist bereits wortgleich in § 15 Abs. 6 Satz 3 enthalten und hätte in § 16 wohl nicht wiederholt werden müssen.

⁴⁹ BT-Drs. 20/5164 v. 11.01.2023, S. 73.

Einzelkommentierung

Für die Verwaltung und Abwicklung der von den Herstellern in den Einwegkunststofffonds zu zahlenden Abgaben hat das Umweltbundesamt die digitale Plattform DIVID eingerichtet, die unter „öffentliche Register“ auch das Herstellerregister sowie das Register der Anspruchsberechtigten beinhaltet. Die Plattform DIVID ist am 1. April 2024 mit ersten Funktionen in Betrieb gegangen.⁵⁰ Damit kann seit diesem Zeitpunkt die Registrierung inländischer Hersteller erfolgen, ausländische Hersteller sowie deren Bevollmächtigte können Accounts erstellen.⁵¹ Die Registrierungsmöglichkeit für die Anspruchsberechtigten und damit der Aufbau des öffentlichen Registers für diese Nutzergruppe soll ab 01. August 2024 möglich sein, wobei den Anspruchsberechtigten hieraus keine Nachteile entstehen sollen.

Als technische Voraussetzung für die Nutzung des Registers gibt das Umweltbundesamt an, dass ein internetfähiges Gerät benötigt

werde, stationär oder mobil, auf welchem Browser einer entsprechenden Aktualitätsstufe installiert seien. Die Registrierung auf der EWKFonds-Plattform DIVID sei ausschließlich online und nicht in Papierform zu tätigen. Daher werde empfohlen, die Browsereinstellungen des Gerätes zu überprüfen und, falls diese nicht kompatibel seien, gegebenenfalls ein anderes Gerät zu nutzen.⁵²

Die näheren Anweisungen des Umweltbundesamtes zum elektronischen Registrierungsverfahren und zur sonstigen elektronischen Kommunikation setzen schließlich nach der Gesetzesbegründung voraus, dass diese für die effiziente und möglichst medienbruchfreie Durchführung des Verfahrens erforderlich sind.⁵³ Solche Anweisungen des Umweltbundesamtes können die elektronische Übermittlung, die Nutzung einer bestimmten Verschlüsselung sowie die Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente betreffen. Aufgrund der Nutzungshinweise, die das Umweltbundesamt auf der EWKFonds-Plattform DIVID eingestellt hat, ist geklärt, dass ausschließlich eine elektronische Datenübermittlung in Betracht kommt.

Willkommen
bei DIVID, der Einwegkunststofffonds-Plattform des Umweltbundesamtes

Die Registrierung von Herstellern mit Niederlassung in Deutschland kann seit April 2024 vorgenommen werden. Seit diesem Zeitpunkt ist für Hersteller ohne Niederlassung in Deutschland sowie deren Bevollmächtigte die Account-Erstellung möglich. Seit Juni 2024 ist die Accounterstellung auch für ausländische Hersteller sowie von Anspruchsberechtigten vorgenommen werden kann. Über die Fortschritte neuer Funktionalitäten wird das UBA hier und auf der Homepage www.uba.de informiert.

Ab 2024 sind Hersteller von ausgewählten Einwegkunststoffprodukten dazu verpflichtet, bestimmte Kosten der Entsorgung und Reinigung im öffentlichen Raum zu tragen. Die Bildung von den Abgabemerkmalen werden in EWKFonds-Plattform DIVID werden die Registrierung abgabepflichtiger Unternehmen, die Einzahlung von Sondereinlagen in den EWKFonds sowie die Auszahlung eingemessener Mittel an öffentlich-rechtliche Anspruchsberechtigte abgewickelt.

Self-Check
Sie sind möglicherweise Hersteller oder möchten wissen, ob Ihr EWK-Produkt abgabepflichtig ist? Hier können Sie unentgeltliche und kostenlose Self-Checks machen.
[Zu den Self-Checks](#)

Einordnungsanträge
Um eine verbindliche Einordnungsentscheidung zu beantragen, stellen Sie bitte hier einen kostenpflichtigen Einordnungsantrag.
[Zu den Einordnungsanträgen](#)

Die Registrierung auf der EWKFonds-Plattform DIVID ist ausschließlich online und nicht in Papierform zu tätigen.

Das Umweltbundesamt zur technische Voraussetzung für die Nutzung des Registers

50 www.einwegkunststofffonds.de.

51 Umweltbundesamt, Pressemitteilung Nr. 16/2024 v. 02.04.2024.

52 <https://einwegkunststofffonds.de/de/faq/16>.

53 BT-DrS. 20/5164 v. 11.01.2023, S. 73.

04

DAS VERFAHREN DER
LEISTUNGSMELDUNGEN

Überblick

§ 17 ist eine zentrale Regelung für die Anspruchsberechtigten, da in dieser Norm die Meldung der Leistungsdaten geregelt wird. Die Norm steht in engem Zusammenhang mit der Regelung des Punktesystems nach § 19 in Verbindung mit der Einwegkunststofffondsverordnung. Die Leistungsmeldungen können nämlich nur in Gestalt der Leistungsparameter bzw. Leistungskategorien erfolgen, wie sie in der Einwegkunststofffondsverordnung und in den diese konkretisierenden Festlegungen nach § 17 Abs. 3 des Umweltbundesamtes definiert sind. Zentral ist dabei das Verständnis, dass gegenüber dem Umweltbundesamt keine Kosten abgerechnet werden können, sondern nur Leistungen, die über das Punktesystem und den Punktwert nach § 20 erst in den konkreten Auszahlungsbetrag umgerechnet werden müssen.

Hintergrund dieser Systematik ist zum einen, dass ein Abrechnungsmodell auf Ist-Kosten-Basis⁵⁴ zu einem erheblichen Kostenermittlungs- und Prüfaufwand geführt hätte und damit zu sehr hohen Bürokratiekosten.⁵⁵ Zum anderen ermöglicht das vom Gesetzgeber gewählte Modell über das Punktesystem und namentlich über den Punktwert als Schnittstelle und Stellschraube die erforderliche Synchronisierung von Gesamteinzahlungs- und Gesamtauszahlungsbetrag in den bzw. aus dem Einwegkunststofffonds. Es ist daher zu betonen, dass zum Erhalt von Auszahlungen aus dem Einwegkunststofffonds die Anspruchsberechtigten keine Kostenermittlung mehr im Hinblick auf den durch Einwegkunststoffabfälle verursachten Reinigungs- und Entsorgungsaufwand mehr durchführen müssen. Die Kostenermittlung hat vielmehr durch repräsentative Analysen⁵⁶ im Rahmen des vorbereitenden

UBA-Forschungsvorhabens bereits stattgefunden und liegt insoweit den Abgabesätzen und dem Punktesystem nach der Einwegkunststofffondsverordnung zugrunde.⁵⁷ Konkrete Abfallanalysen und Kostenermittlungen werden erst dann wieder durchgeführt werden müssen, wenn das Punktesystem nach drei Jahren zu überprüfen ist; siehe § 19 Abs. 4.

Es kommt also im Ergebnis auf die Meldung von solchen Leistungen an, die vom EWKFondsG und der zugrunde liegenden EU-Einwegkunststoff-Richtlinie als grundsätzlich abrechnungsrelevant anerkannte Kosten verursachen. Dies sind Sammlungs-, Reinigungs-, Sensibilisierungs- sowie Datenerhebungs- und -übermittlungskosten. Bezug genommen wird damit auf die Definitionen der betreffenden Kostenarten in § 3 Nummern 12 bis 15. Die in § 3 Nr. 16 ebenfalls angesprochenen Verwaltungskosten sind im Kontext von § 17 irrelevant, da Verwaltungskosten insoweit nur vom Umweltbundesamt geltend gemacht werden können. Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass Leistungen, die zu Datenerhebungs- und -übermittlungskosten führen, im Gegensatz zu § 17 Abs. 1 Nr. 4 nicht zu melden sind, da für diese Leistungen in der Einwegkunststofffondsverordnung keine Leistungsparameter aufgeführt sind. Die Datenerhebungs- und -übermittlungskosten sind vielmehr bereits in die anderen Leistungskategorien eingerechnet worden und daher als solche nicht mehr abrechnungsrelevant.

Besonders zu beachten ist auch die in § 17 Absätze 1 und 2 angeordnete Meldefrist bis zum 15. Mai eines jeden Jahres für die Leistungen des Vorjahres. Wird sie versäumt, ist eine Kostenerstattung für die Leistungen des Vorjahres aus dem Einwegkunststofffonds ausgeschlossen. Diese strikte Fristsetzung ist notwendig, um aus den gesamten Leistungsmeldungen die Gesamtpunktzahl bilden und daraus rechtzeitig den Punktwert errechnen zu können, der wiederum die Höhe des Auszahlungsbetrags steuert.

54 S. hierzu Dentons, Konzept zur Umsetzung eines Systems der erweiterten Produktverantwortung nach Artikel 8 Einwegkunststoffrichtlinie v. 16.03.2021, S. 4.

55 Kritisch daher auch Doumet/Lemperle, ZUR 2024, 24 (29).

56 Eine gesetzliche Regelung zur Erfassung der Kosten eines repräsentativen Querschnitts der Kommunen allerdings vermissend Mayer, AbfallR 2024, 14 (17); Mayer/Rung, GewArch 2023, 146 (153).

57 UBA-Texte 132/2022, Erarbeitung eines Kostenmodells für die Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie.

Von hoher praktischer Relevanz ist auch die Aufgabenzuweisung an das Umweltbundesamt, die Art der zu meldenden Angaben und der zu erbringenden Nachweise festzulegen und für die Meldung sowie den Prüfbericht nach § 18 Abs. 1 einheitliche elektronische Formulare zur Verfügung zu stellen. Diese Konkretisierungsbefugnis des Umweltbundesamtes hinsichtlich der Leistungsmeldungen ist deshalb erforderlich, weil aus den Leistungsparametern der Einwegkunststofffondsverordnung (EWK-FondsV) allein noch nicht mit hinreichender Klarheit entnommen werden kann, wie die Leistungsmeldungen im Einzelnen zu erfolgen haben.

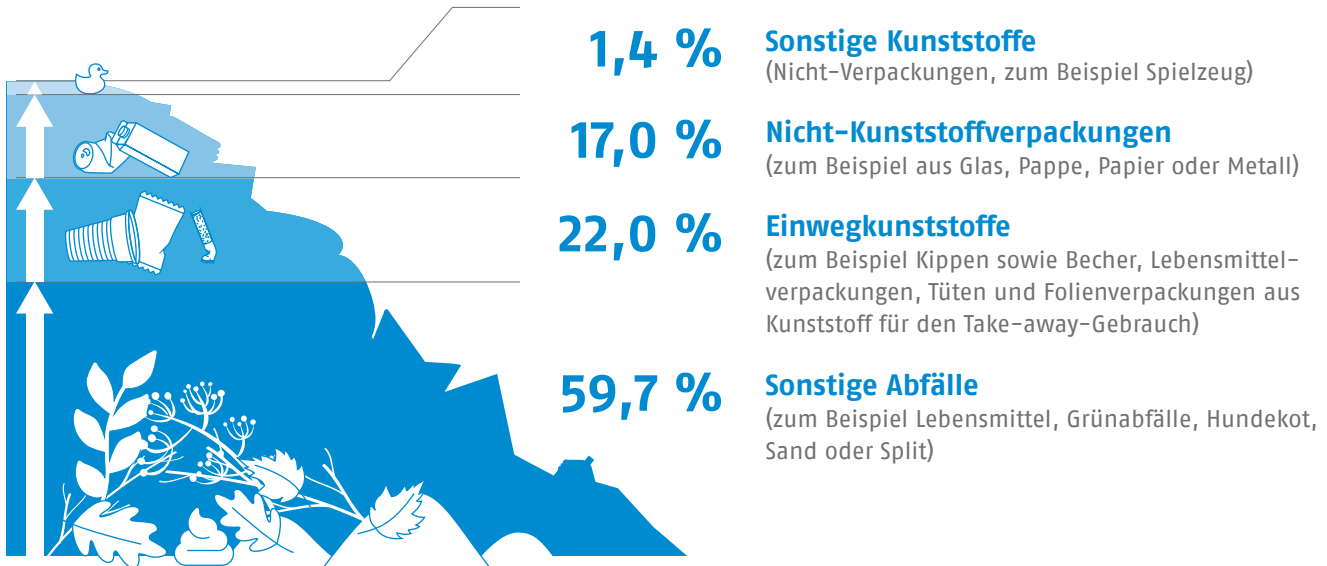
Dies liegt allerdings in der Natur der Sache, da die erforderliche Detaillierung und Erläuterung der Leistungskriterien für die Anspruchsberechtigten aufgrund der Komplexität und Vielgestaltigkeit der erfassten Lebenssachverhalte nicht bereits im Gesetz oder in der Verordnung erfolgen können. Für die Herstellerseite sind etwaige Unsicherheiten bei der Auslegung und Anwendung der Leistungskriterien indessen irrelevant, da deren Zahlungspflichten abschließend durch die Abgabesätze der EWKFondsV festgelegt werden. Der aktuelle Stand bei den dem Umweltbundesamt zu meldenden Kennzahlen wird aus systematischen Gründen bei der Einzelkommentierung von Absatz 1 dargestellt.

§17

Jährliche Meldung der Anspruchsberechtigten

- (1) Die Erstattung von Kosten setzt voraus, dass der registrierte Anspruchsberechtigte dem Umweltbundesamt bis zum 15. Mai des betreffenden Jahres folgende Daten für das vorangegangene Kalenderjahr meldet:
 1. Angaben zu den die Sammlungskosten verursachenden Leistungen,
 2. Angaben zu den die Reinigungskosten verursachenden Leistungen,
 3. Angaben zu den die Sensibilisierungskosten verursachenden Leistungen,
 4. Angaben zu den die Datenerhebungs- und -übermittlungskosten verursachenden Leistungen.
- (2) Erfolgt keine fristgerechte Meldung nach Absatz 1, ist eine Auszahlung aus dem Einwegkunststofffonds nach § 21 für das vorangegangene Kalenderjahr ausgeschlossen.
- (3) Das Umweltbundesamt legt die Art der zu meldenden Angaben und der zu erbringenden Nachweise fest, stellt für die Meldung und den Prüfbericht nach § 18 Absatz 1 einheitliche elektronische Formulare zur Verfügung und regelt das nähere Verfahren. Das Umweltbundesamt veröffentlicht jährlich bis zum 31. Dezember die Daten über die im Vorjahr insgesamt erbrachten Leistungen und dadurch entstandenen Kosten nach Absatz 1 auf seiner Internetseite.

INHALTE DES STRASSENKEHRICHTS (IN VOLUMENPROZENT)*



* Quelle: VKU-Littering-Gutachten, 2020

© Verband kommunaler Unternehmen (VKU)

Europarechtlicher Hintergrund und Normentwicklung

§ 17 EWKFondsG dient der Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 und 3 der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904 sowie der Schaffung eines geeigneten Überwachungs- und Durchsetzungsrahmens nach Art. 8a Abs. 5 Satz 1 und 2 der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).⁵⁸ Die Leistungsmeldungen der Anspruchsberechtigten stellen insoweit ein unverzichtbares Element für die Implementierung der erweiterten Herstellerverantwortung für Einwegkunststoffprodukte durch eine Kostenbeteiligung der Hersteller an kommunalen Reinigungs- und Entsorgungskosten dar.

Durch die Leistungsmeldungen auf der Basis von vordefinierten Leistungsparametern wird eine Typisierung der Kostenerstattung ermöglicht, wie sie in dem das Gesetzgebungsverfahren vorbereitenden Rechtsgutachten vorgeschlagen wurde.⁵⁹ Da mithin die Kostenerstattung aufgrund von Kostenerstattungsanträgen erfolgt, mit denen die tatsächlich erbrachten Dienste in standardisierter Form dargelegt werden, ist auch eine nachlaufende Kon-

trolle der Verwendung der Mittel aus dem Einwegkunststofffonds nicht erforderlich.⁶⁰ Mit anderen Worten sind die Anspruchsberechtigten bei der Mittelverwendung der Ausschüttungsbeträge frei, da deren Gegenleistungsbezug bereits durch das Verfahren der Leistungsmeldungen gewährleistet wird.⁶¹

Geringfügige Änderungen hat es beim Wortlaut der Norm im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens lediglich in Absatz 3 gegeben. So wurde gegenüber dem Referentenentwurf mit Stand vom 23.03.2022 ergänzt, dass das Umweltbundesamt auch für den Prüfbericht nach § 18 Abs. 1 ein einheitliches elektronisches Formular zur Verfügung stellt. Außerdem wurde das Umweltbundesamt verpflichtet, jährlich bis zum 31. Dezember nicht nur die Daten über die im Vorjahr insgesamt erbrachten Leistungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen, sondern auch die durch die Leistungen entstandenen Kosten. Letzteres wird allerdings nur auf der Grundlage von standardisierten Durchschnittskosten möglich sein, wie sie dem für das Umweltbundesamt erarbeiteten Kosten- und Mittelauskehrmodell zugrunde liegen,⁶² da eine bundesweite Erfassung der durch Einwegkunststoffprodukte verursachten Ist-Kosten im Jahresrhythmus gar nicht umsetzbar ist.

⁵⁸ BT-DrS. 20/5164 v. 11.01.2023, S. 73.

⁵⁹ S. Vetter/Dolde/Moench, Gutachten zur Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt durch die Erhebung einer Sonderabgabe und die Errichtung eines Einwegkunststoff-Fonds v. 05.10.2021, im Folgenden: „Rechtsgutachten“, S. 149 ff.

⁶⁰ Vetter/Dolde/Moench, Rechtsgutachten, S. 154, 172.

⁶¹ S. zu den Optionen der Mittelverwendung Thärichen, AbfallR 2023, 139 ff.

⁶² UBA-Texte 132/2022, Erarbeitung eines Kostenmodells für die Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie, S. 80.

Einzelkommentierung

Zu § 17 Abs. 1 Meldung der Anspruchsberechtigten



a) Leistungsmeldung zu den Sammlungskosten verursachenden Leistungen

Als erste Kostenart, zu der nach § 17 Abs. 1 Leistungen zu melden sind, benennt die Norm die Sammlungskosten. Gemäß § 3 Nr. 12 sind Sammlungskosten die Kosten der Sammlung von den aus den Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1 entstandenen Abfällen in öffentlichen Sammelsystemen; zu den Sammlungskosten gehören die Kosten der Infrastruktur, wie Sammelbehälter, und ihres Betriebs sowie die Kosten der Beförderung und Entsorgung der Abfälle; zu den Sammlungskosten gehören auch die Kosten für die Errichtung spezifischer Infrastrukturen für die Sammlung von Abfällen aus Tabakprodukten mit kunststoffhaltigen Filtern sowie von Filtern, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden, an allgemein zugänglichen Orten mit starker Vermüllung.

Hinsichtlich des Sammlungsbegriffs kann dabei auf § 3 Abs. 15 KrWG zurückgegriffen werden: „Sammlung“ ist danach das Einsammeln von Abfällen, einschließlich deren vorläufiger Sortierung und vorläufiger Lagerung zum Zwecke der Beförderung zu einer Abfallbehandlungsanlage.

Es muss sich dabei jeweils um die Kosten einer öffentlichen Sammlung handeln, also eines vom Staat oder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betriebenen Sammelsystems. Die Sammlung muss zudem im öffentlichen Bereich, das heißt im öffentlichen Raum stattfinden. Es geht um öffentliche Sammelsysteme in Form von Abfallbehältern, zum Beispiel in öffentlichen Parks und auf öffentlichen Spielplätzen, an öffentlichen Straßen und in Fußgängerzonen sowie an Haltestellen, nicht jedoch um die Sammlung in Abfallbehältern in privaten Freizeitanlagen oder auf sonstigen privaten oder privat betriebenen Flächen, wie zum Beispiel auf Bahnhöfen, Flughäfen, Wohnanlagen, Industriegebäuden, Eventgeländen oder (privaten) Hafenanlagen.⁶³

Nicht erfasst von den öffentlichen Sammlungskosten sind ferner Abfälle aus Einwegkunststoffartikeln in der Restmüllsammlung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder in der haushaltsnahen Sammlung von Leichtstoffverpackungen durch die dualen Systeme nach dem Verpackungsgesetz (siehe § 14 VerpackG).⁶⁴

Eine Besonderheit bei den Sammelkosten besteht darin, dass diese auch die Kosten spezifischer Infrastrukturen zur Sammlung von Zigarettenkippen, also von Aschern, umfassen. Hierfür wurde in der Einwegkunststofffondsverordnung allerdings kein eigener Leistungsparameter eingeführt, sondern dem Sonderaufwand durch den Betrieb öffentlicher Aschenbecher wird in der Systematik des Kostenmodells des Einwegkunststofffonds dadurch Rechnung getragen, dass hier ein Zuschlagsfaktor von 1,2 Prozent für die Papierkorbsammlung angesetzt wird, der ausschließlich den Zigarettenfiltern zugeordnet wird.⁶⁵

Als Leistungsparameter für die Sammlungskosten sieht die Einwegkunststofffondsverordnung (EWKFondsV) in erster Linie die „Sammlungsleistung Papierkorb“ vor, wobei einem Papierkorbvolumen von 100 Litern innerorts 1,0 Punkte (§ 3 Nr. 1 b)) und einem Papierkorbvolumen von 100 Litern außerorts 0,7 Punkte (§ 3 Nr. 2 b)) zugeordnet werden. „In erster Linie“ deshalb, weil unter dem Leistungsparameter „Entsorgungsleistung Abfallmenge“ (§ 3 Nr. 1 e) und § 3 Nr. 2 d)) auch diejenigen Abfallmengen zu melden sind, die über öffentliche Papierkörbe erfasst wurden.

Wichtig ist, dass sich die Leistungskategorie „Sammlungsleistung Papierkorb“ auf das gesamte im Bezugsjahr geleerte Papierkorbvolumen bezieht, und nicht nur auf das aufgestellte Volumen. Daraus folgt, dass die Papierkörbe mit ihrer Anzahl, ihrem Volumen und ihrem Leerungsturnus (Leerungen pro Jahr) beim Umweltbundesamt angegeben werden müssen. Es ist geplant, dass das resultierende Gesamtvolumen zu Plausibilisierungszwecken durch DIVID berechnet wird. Besonderheiten können sich ferner bei Papierkörben mit Verdichtungseinrichtung sowie bei Unterflurbehältern ergeben, bei denen regelmäßig von den Standardpapierkörben abweichende Volumenangaben erforderlich werden. So muss namentlich bei Papierkörben mit Verdichtungseinrichtung das Volumen mit dem spezifischen Verdichtungsfaktor des jeweiligen Behältertyps multipliziert werden, um zu einer wirklichkeitsgerechten Leistungserfassung gelangen zu können. Auch hier ist es geplant, dass das Gesamtvolumen pro Papierkorb durch DIVID berechnet wird.⁶⁶

⁶⁴ Vetter/Dolde/Moench, Rechtsgutachten, S. 39.

⁶⁵ S. amtliche Begründung der Einwegkunststofffondsverordnung, BT-DrS. 20/8128 v. 25.08.2023, S. 14.

⁶⁶ Themenpapier „Leistungsmeldung nach § 17 Absatz 1 EWKFondsG“, Stand: 2. Juli 2024, S. 6.

Das UBA hat unterdessen das Themenpapier „Leistungsmeldung nach § 17 Absatz 1 EWKFondsG“ veröffentlicht, das die zu meldenden Leistungsparameter konkretisiert. Das Themenpapier finden Sie als Anhang zu dieser Infoschrift ab Seite 40.

b) Leistungsmeldung zu den Reinigungskosten verursachenden Leistungen

aa) Öffentliche Reinigungsleistungen

Die Leistungsmeldung zu den erbrachten Reinigungsleistungen stellt sicherlich den wichtigsten und komplexesten Teil der Leistungsmeldung der Anspruchsberechtigten dar. Definiert werden die Reinigungskosten, denen die betreffenden Reinigungsleistungen zugeordnet werden können müssen, in § 3 Nr. 13 EWKFondsG. Danach sind Reinigungskosten im jeweiligen Umfang die Kosten von Reinigungsaktionen, die von oder im Auftrag von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden und die dazu dienen, die Umwelt von den aus den Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1 entstandenen Abfällen zu säubern; zu den Reinigungskosten gehören dabei auch die Kosten für die Beförderung und Entsorgung der Abfälle.

Dabei darf der aus der EU-Einwegkunststoffrichtlinie entnommene Begriff der Reinigungsaktionen nicht zu dem Missverständnis verleiten, es handele sich hier lediglich um singuläre und punktuelle Reinigungsleistungen, zum Beispiel aus Anlass von Straßenfesten oder zur Reinigung von besonders stark beanspruchten öffentlichen Plätzen. Vielmehr ist mit „Reinigungsaktionen“ die reguläre (kommunale) Straßenreinigung gemeint, wie sie in den Landesstraßen- bzw. Straßenreinigungsgesetzen regelmäßig den Kommunen als „sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 EWKFondsG aufgegeben wird. Abzugrenzen sind diese hoheitlichen Reinigungsleistungen im Übrigen von solchen Reinigungsleistungen, die der kommunale Stadtreinigungsbetrieb gegebenenfalls im Auftrag von privaten oder öffentlichen Flächeninhabern als gewerbliche/privatrechtliche Reinigungsleistungen zusätzlich erbringt. Da Letztere außerhalb des gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereichs ausgeführt werden, sind sie auch nicht nach § 17 EWKFondsG meldefähig.

bb) Einordnung ehrenamtlicher Aufräumaktionen

Kosten freiwilliger, zivilgesellschaftlicher Reinigungsaktionen sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Die Erstattung der Reinigungskosten erfolgt entsprechend der europarechtlichen Vorgaben nur für Reinigungsaktionen „von oder im Auftrag von Behörden“ (siehe Art. 8 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2019/904). Der Behördenbegriff umfasst alle öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts. In Abgrenzung dazu sind zum Beispiel die Kosten frei-

williger Reinigungsaktionen von Nichtregierungsorganisationen nicht erstattungsfähig.⁶⁷

Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn eine solche Reinigungsaktion im Auftrag eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erfolgt. Die Beauftragung ist – jedenfalls bei öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern – rechtlich als Drittbeauftragung nach § 22 KrWG einzuordnen. Sie setzt eine vertragliche Bindung zwischen der öffentlichen Stelle und der Nichtregierungsorganisation voraus. Die Beauftragung sollte dabei zum Zwecke der Rechtssicherheit und Transparenz im Wege einer schriftlichen Vereinbarung erfolgen.⁶⁸

Denkbar und durchaus üblich ist es auch, dass die Reinigungsaktionen selbst zwar durch zivilgesellschaftliche Akteure freiwillig durchgeführt, die gesammelten Abfallmengen aber anschließend vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger übernommen und in eigener Zuständigkeit entsorgt werden. Denn kommunale Entsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebe stellen für zivilgesellschaftliche Aufräum- bzw. Clean-up-Aktionen häufig Zangen, Eimer und Müllsäcke zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements zur Verfügung und übernehmen im Nachgang die gefüllten Müllsäcke zur Entsorgung.

In solchen Fällen sind zwar nicht die Reinigungsleistungen selbst, aber die gesammelten Abfallmengen über die Leistungskategorie „Entsorgungsleistung Abfallmenge“ meldefähig. Insofern kann es keinen Unterschied machen, ob die Abfälle aus ehren- oder hauptamtlichen Reinigungsaktivitäten im öffentlichen Raum herrühren, zumal ehrenamtliche Clean-up-Aktionen in besonderem Maße geeignet sind, die Umwelt vor Einwegkunststoffabfällen zu schützen, und die betreffenden Abfälle andernfalls auch im Zuge kommunaler Reinigungsleistungen hätten anfallen können. Da die Entsorgung hier auch unmittelbar durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst in eigener Zuständigkeit erfolgt, steht auch Art. 8 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2019/904 einer entsprechenden Leistungsmeldung unter dem Leistungsparameter „Abfallmenge“ nicht entgegen; einer Drittbeauftragung im Sinne von § 22 KrWG bedarf es daher insoweit nicht und eine solche fände auch keinen rechtlichen Anknüpfungspunkt.

cc) Herstellerverantwortung für Fehlverhalten der Verbraucher?

Mit der Anerkennung von kommunalen Reinigungsleistungen als kostenerstattungsfähig ist ein Paradigmenwechsel⁶⁹ hinsichtlich

67 <https://einwegkunststofffonds.de/de/faq/18>, letzter Zugriff 01.04.2024.

68 <https://einwegkunststofffonds.de/de/faq/18>, letzter Zugriff 01.04.2024.

69 Ähnlich Petersen, NVwZ 2022, 921 (927): „absolutes Neuland“.



Wenn Hersteller und Vertreiber durch ihr spezifisches Geschäftsmodell dazu beitragen, dass sich der Konsum ihrer Produkte in den öffentlichen Raum verlagert (Fastfood, To-go-Becher, Filterzigaretten), können sie sich nicht auf die Position zurückziehen, mit den gesellschaftlichen Folgekosten dieses Konsums (erhöhter Reinigungsaufwand, stärkere Nutzung kommunaler Entsorgungsstrukturen) nichts zu tun zu haben.

Ausgestaltung und Reichweite von Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung verbunden. Denn ging es bislang bei der Etablierung von Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung bzw. der Produktverantwortung im Sinne der §§ 23 ff. KrWG darum, unter anderem die Kosten ordnungsgemäßer, regulärer Entsorgungsprozesse den Herstellern anzulasten, wie beispielsweise die Einsammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen nach dem Verpackungsgesetz, geht es nunmehr darum, auch die Kosten illegaler Entsorgungshandlungen, wie namentlich Litteringkosten, auf die Hersteller der gelitterten Einwegprodukte zu überwälzen.

Gegen diesen Ansatz ist in der juristischen Literatur verschiedentlich eingewendet worden, das illegale Verhalten der Verbraucher in Gestalt des Litterings würde den Zurechnungszusammenhang zur Herstellerverantwortung unterbrechen, weshalb die kommunalen Reinigungskosten nicht den Herstellern angelastet werden könnten. Die Verschmutzung öffentlicher Flächen durch fehlerhaft entsorgte Einwegkunststoffe sei nämlich nicht mehr Konsequenz einer gemeinsamen Verantwortung der in Verkehr bringenden Hersteller, sondern Folge individuellen Fehlverhaltens.⁷⁰

Dies vermag im Ergebnis jedoch nicht zu überzeugen.⁷¹ Es liegt im Wesen der von Art. 8 EU-Einwegkunststoffrichtlinie und vom EWKFondsG erfassten Einwegkunststoffprodukte, dass sie regelmäßig im öffentlichen Raum konsumiert werden und dort als Abfall anfallen. Den Produkten ist daher ein hohes „Litteringrisiko“ immanent, das sich eben auch vielfach realisiert. Wenn Hersteller und Vertreiber durch ihr spezifisches Geschäftsmodell dazu beitragen, dass sich der Konsum ihrer Produkte in den öffentlichen Raum verlagert (Fastfood, To-go-Becher, Filterzigaretten), können sie sich nicht auf die Position zurückziehen, mit den gesellschaftlichen Folgekosten dieses Konsums (erhöhter Reinigungsaufwand, stärkere Nutzung kommunaler Entsorgungsstrukturen) nichts zu tun zu haben.

Dass dabei viele Konsumenten aus Bequemlichkeit und Unachtsamkeit diese Produkte im öffentlichen Raum in der Erwartung wegwerfen, dieser werde sowieso von der Kommune gereinigt, wird insoweit einkalkuliert. Mit anderen Worten sind die betreffenden Vertriebs- und Geschäftsmodelle auf die Durchführung der öffentlichen Straßenreinigung implizit angewiesen, da an-

⁷⁰ Ahlhaus, AbfallR 2022, 197 (199); Mayer/Rung, GewArch 2023, 146 (150); Mayer, AbfallR 2024, 14 (20); Konzak/Reimer, Litteringkosten und erweiterte Herstellerverantwortung, Rechtsgutachterliche Stellungnahme, Februar 2021, S. 40 ff.; Johann, Zur Frage der Zulässigkeit der Erhebung einer Sonderabgabe und der Verwendung des Abgabeaufkommens zwecks Umsetzung der Kostenanlastung nach Artikel 8 Abs. 2 bis 4 EWKRL, Kurzgutachten v. 14.03.2022, S. 18 ff.

⁷¹ Thärichen, AbfallR 2023, 50 (51); S. auch Frenz, Müll und Abfall 2020, 252 ff.; ders., AbfallR 2020, 72 (77 f.); Doumet/Lemperle, ZUR 2024, 24 (26); zur Verursacherverantwortung der Hersteller von Kunststoffprodukten – auch trotz fremden Fehlverhaltens – bereits ausführlich Feurich, Plastik als Rechtsproblem, 2020, S. 15 f., 185 ff. insb. 187; S. zur Parallelproblematik der Gebührempflicht der Deutschen Fußball Liga für besonderen polizeilichen Aufwand bei Hochrisikospielen BVerwG, Urt. v. 29.03.2019 – 9 C 4/18, NVwZ 2019, 1444 ff.

derfalls der öffentliche Raum in kürzester Zeit wesentliche Nutzungsfunktionen durch Vermüllung verlieren würde. Insofern ist es eine sachgerechte Operationalisierung des Verursacherprinzips, wenn das Einwegkunststofffondsgesetz das produktimmanente Litteringrisiko spezifischer Einwegkunststoffprodukte den Herstellern zuordnet.

dd) Leistungsparameter für die Meldung von Reinigungsleistungen

Die Einwegkunststofffondsverordnung hält drei Leistungsparameter für innerörtliche sowie zwei Leistungsparameter für außerörtliche Reinigungsleistungen bereit. Innerörtliche Reinigungsleistungen können gemeldet werden anhand der Leistungskategorien „Reinigungsleistung Strecke“ (§ 3 Nr. 1 a) EWKFondsV), „Reinigungsleistung Fläche“ (§ 3 Nr. 1 c) EWKFondsV) sowie „Reinigungsleistung Sinkkasten“ (§ 3 Nr. 1 d) EWKFondsV). Außerörtliche Reinigungsleistungen können lediglich gemeldet werden anhand der Leistungskategorien „Reinigungsleistung Strecke“ (§ 3 Nr. 2 a) EWKFondsV) und „Reinigungsleistung Fläche“ (§ 3 Nr. 2 c) EWKFondsV), die Kategorie „Sinkkasten“ entfällt somit außerorts.

Die Unterscheidung innerorts/außerorts ist damit zunächst maßgeblich für die Abgabe korrekter Leistungsmeldungen für Reinigungsleistungen. Leistungen im Innerorts-Bereich sind Leistungen, die auf öffentlichem Grund innerhalb einer geschlossenen Ortslage ausgeführt werden. Als geschlossene Ortslage wird nach landesrechtlichen Straßengesetzen der Teil des Gemeindegebietes bezeichnet, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Für das Begriffsverständnis kann ergänzend auf § 34 BauGB⁷² für die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verwiesen werden.

Weiter werden unter der „Reinigungsleistung – Strecke“ grundsätzlich die Leistungsaufwände aller befestigten Flächen, wie Fahrbahnen, Geh- und Radwege sowie auch Plätze, erfasst. Dabei wurde bei der Festlegung der Punktzahl für die Leistungskategorie „Reinigungsleistung Strecke – Kilometer“ sowohl die Streckenreinigung durch maschinelle Kehrmaschinen als auch die teilweise erfolgende manuelle Reinigung erfasst. Die „Reinigungsleistung – Fläche“ bezieht sich dagegen schwerpunktmäßig auf Grünflächen und sonstige unbefestigte Flächen, da in diesem Bereich ausschließlich manuell (das heißt händisch) gereinigt wird.⁷³

Bei der Streckenreinigung geht es um Ist-Leistungen, das heißt um die tatsächlich durchgeführten Reinigungsleistungen. Diese richten sich freilich häufig nach entsprechenden landes- bzw. kommunalrechtlichen Vorgaben, die das Straßennetz in verschiedene Reinigungsklassen einteilen und den Reinigungsklassen wiederum passende Reinigungsfrequenzen zuweisen. Diese rechtlichen Standardisierungen für die Leistungserbringung können im Rahmen der Plausibilitätsprüfung durch das Umweltbundesamt (siehe § 18 Abs. 1) eine Rolle spielen, da zum Beispiel nicht angenommen werden kann, dass Reinigungsleistungen über die gesetzlich angeordnete Reinigungsfrequenz hinaus erbracht werden.

Bei der Leistungsmeldung für die Streckenreinigung ist darüber hinaus zwischen Arbeitslängen und jährlichen Reinigungslängen zu unterscheiden, die wiederum für verschiedene Reinigungsobjekte (Fahrbahnen, Geh- und Radwege) anzugeben sind. Die Arbeitslänge meint dabei die einfache Netzlänge multipliziert mit der Anzahl der zu reinigenden Rinnsteine/Gossen (in der Regel 2 Rinnsteine; bei Fahrbahnteilung gegebenenfalls 4 Rinnsteine). Dabei ist zu beachten, dass hier nicht die Anzahl der Fahrbahnen anzugeben ist. Die Reinigungslänge drückt wiederum die Reinigungshäufigkeit pro Jahr aus, sie ist also das Produkt aus Arbeitslänge und Reinigungsfrequenz.⁷⁴

Eine ähnliche Systematik gilt für die Flächenreinigung, die sich – wie ausgeführt – grundsätzlich auf unbefestigte Flächen (Grünflächen, Parks, Spielplätze, Strände, etc.) bezieht, darüber hinaus aber auch befestigte Flächen wie Plätze und Fußgängerzonen einbeziehen kann. Auch hier sind die entsprechenden Reinigungsobjekte, differenziert nach „unbefestigt“ und „befestigt“, anzugeben, ebenso Arbeitsflächen und jährliche Reinigungsflächen, also die Arbeitsflächen multipliziert mit der Reinigungsfrequenz (Reinigungshäufigkeit pro Jahr). Dabei ist zu beachten, dass nur solche Flächen berechnet werden dürfen, die tatsächlich gereinigt wurden. Das bedeutet, dass bei Parkanlagen nicht die gesamte Parkanlage anzugeben ist, sondern nur diejenigen (Rasen-)Flächen, auf denen tatsächlich Reinigungsleistungen erbracht wurden.⁷⁵

⁷² Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

⁷³ <https://einwegkunststofffonds.de/de/faq/h8>, letzter Zugriff 01.04.2024.

⁷⁴ Themenpapier „Leistungsmeldung nach § 17 Absatz 1 EWKFondsG“, Stand: 2. Juli 2024, S. 3

⁷⁵ Themenpapier „Leistungsmeldung nach § 17 Absatz 1 EWKFondsG“, Stand: 2. Juli 2024, S. 3.

c) Leistungsmeldung zu den Sensibilisierungskosten verursachenden Leistungen

Schließlich ist abrechnungsrelevant die Öffentlichkeitsarbeit bzw. die Abfallberatung, die die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Zusammenhang mit Einwegkunststoffabfällen und den durch diese verursachten Vermüllungen und Umweltschäden erbringen. Die betreffenden Kosten werden in § 3 Nr. 14 EWKFondsG definiert. Danach sind Sensibilisierungskosten im jeweiligen Umfang die Kosten für Sensibilisierungsmaßnahmen, die von oder im Auftrag von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Rahmen der Abfallberatung nach § 46 Abs. 2 und 3 Nummer 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durchgeführt werden und die Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 oder aus diesen entstehende Abfälle betreffen.

Unter Sensibilisierungsleistungen sind mithin Maßnahmen zu verstehen, die getroffen werden, um Verbraucher zu informieren und Anreize zu verantwortungsvollem Verbraucherverhalten zu schaffen, damit weniger Einwegkunststoffartikel achtlos weggeworfen werden.⁷⁶ Da die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit dem EWKFondsG eine Kostenerstattung für ihre Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf Einwegkunststoffprodukte erhalten, hat der Gesetzgeber des KrWG konsequenterweise die Norm des § 46 KrWG über die Abfallberatungspflicht im Vorgriff auf diese Kostenerstattungsmöglichkeit um entsprechende Inhalte erweitert.

Danach umfasst die Abfallberatungspflicht nunmehr unter anderem Hinweise auf die Verfügbarkeit von Mehrwegprodukten, insbesondere als Alternative zu den Einwegkunststoffprodukten nach Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2019/904 (§ 46 Abs. 2 Nr. 2 KrWG). Weiter umfasst die Beratung auch die Information über die Auswirkungen einer Vermüllung oder einer sonstigen nicht ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung von Abfällen auf die Umwelt, insbesondere die Meeresumwelt, und die Beratung über Maßnahmen zur Vermeidung dieser Vermüllung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 KrWG). Schließlich umfasst die Abfallberatung auch die Information über die Auswirkungen einer nicht ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung von Abfällen auf Abwasseranlagen (§ 46 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 KrWG), worunter unter anderem die unzulässige Entsorgung von Feuchttüchern über die Toilettenspülung zu fassen ist. Im Ergebnis dürfte daher ein hoher Anteil der kommunalen Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit Bezüge zu Einwegkunststoffartikeln aufweisen, zumal es gerade für häufig gelitterte Produkte wie Zigarettenskippen und

To-go-Becher vielerorts spezifische Kampagnen und Materialien gibt.⁷⁷ Auch die Fernhaltung von Kunststoffabfällen von der getrennten Bioabfallsammlung (Kampagnen „Wir für Bio“ und „Aktion Biotonne“) zahlt auf das Ziel des Einwegkunststoffgesetzes ein, die Auswirkungen von Einwegkunststoffprodukten auf die Umwelt zu vermindern. Als Leistungsparameter sieht die Einwegkunststofffondsverordnung insoweit allein die geleisteten Mitarbeiterstunden vor, womit Sachkosten hier nicht berücksichtigungsfähig sind.

Zu beachten ist, dass in der Leistungskategorie „Aufwand Öffentlichkeitsarbeit“ nur solche Sensibilisierungsmaßnahmen geltend gemacht werden können, die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger selbst durchgeführt hat oder die in seinem Auftrag von Dritten durchgeführt wurden.⁷⁸ Andere juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden insoweit Leistungen der Öffentlichkeitsarbeit regelmäßig nicht geltend machen können, da es an einer spezifischen Aufgabenzuweisung analog zu § 46 KrWG fehlt. Nehmen Verbraucherschutzverbände oder -initiativen die Abfallberatung wahr, ist ihr Aufwand über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abrechnungsfähig, wenn eine vertragliche Beauftragung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorliegt und die Mitarbeiterstunden entsprechend separat erfasst werden.

Unter Sensibilisierungsleistungen sind mithin Maßnahmen zu verstehen, die getroffen werden, um Verbraucher zu informieren und Anreize zu verantwortungsvollem Verbraucherverhalten zu schaffen.

⁷⁷ S. die Beispiele in VKS-NEWS Nr. 273 (03/2023), Nr. 277 (07-08/2023) und Nr. 283 (03/2024).

⁷⁸ BT-DrS. 20/8128 v. 25.08.2023, S. 20.

⁷⁶ <https://einwegkunststofffonds.de/de/faq/18>, letzter Zugriff 01.04.2024.

Schließlich ist zu den Leistungsmeldungen nach § 17 noch anzumerken, dass die zu meldenden Abfallmengen (siehe § 3 Nr. 1 e), Nr. 2 d)) aus dem öffentlichen Raum stammen müssen, also insbesondere nicht aus der turnusmäßigen Hausmüllsammlung. Dieser Leistungsparameter knüpft also insbesondere an die Reinigungsleistungen sowie an die Leerung der Papierkörbe und Sinkkästen – deren Anzahl und jährliche Leerungen wiederum innerorts eine eigenständige Leistungskategorie bilden – an und bezieht sich auf die Entsorgungskosten für die auf diesen Wegen

erfassten Abfallmengen. Dabei ist namentlich bei gespaltenen Entsorgungszuständigkeiten, zum Beispiel zwischen Gemeinde und Kreis (wie in Hessen und Nordrhein-Westfalen), darauf zu achten, dass es nicht zu unzulässigen Doppelmeldungen kommt. Die Datenerhebungs- und -übermittlungskosten nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 sind im Übrigen für die Leistungsmeldungen irrelevant, da sie nicht in der EWKFondsV mit einem entsprechenden Leistungsparameter belegt sind, sondern vielmehr bereits in die anderen Leistungskategorien eingerechnet wurden.



Zu § 17 Abs. 2 Fristgerechte Meldung



Erfolgt die Leistungsmeldung nicht fristgerecht bis zum 15. Mai, ist eine Auszahlung aus dem Einwegkunststofffonds nach § 21 für das vorangegangene Kalenderjahr ausgeschlossen; § 17 Abs. 2 EWKFondsG. Die erste Leistungsmeldung ist danach bis zum 15. Mai 2025 für die Leistungen des Jahres 2024 möglich. Wird eine Leistungsmeldung versäumt, bedeutet das aber nicht, dass für die Folgejahre auch keine Leistungsmeldung mehr möglich wäre, vielmehr können jederzeit die Leistungsmeldungen (wieder) aufgenommen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen erfüllt sind. So kann auch ein vormaliger Unteranspruchsberechtigter nach Beendigung der Beauftragung nach § 15 Abs. 3 und eigener Registrierung (wieder) selbst die Leistungsmeldungen vornehmen. Sanktionsbewehrt ist eine trotz erfolgter Registrierung unterbliebene Leistungsmeldung ebenfalls nicht.

Zu beachten ist, dass es sich bei der Frist des § 17 Abs. 2 um eine gesetzliche Ausschlussfrist handelt. Das bedeutet, die Frist ist weder durch das Umweltbundesamt verlängerbar noch kann bei Fristversäumnis eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 VwVfG gewährt werden.⁷⁹ Die Anspruchsberechtigten tragen insoweit eine Mitwirkungspflicht zur fristgerechten Leistungsmeldung, um an den Auszahlungen des Einwegkunststofffonds partizipieren zu können. Dies ist auch nachvollziehbar, da das Umweltbundesamt aus der Gesamtpunktzahl und dem Gesamtauszahlungsbetrag den Punktwert berechnet, der wiederum bis zum Ablauf des 30. September eines jeden Jahres vom Umweltbundesamt bekannt gemacht werden muss; § 20 Abs. 1 Satz 1 EWKFondsG. Von den strikten Verfahrensregelungen des Gesetzes profitieren somit auch wiederum die Anspruchsberechtigten, da diese mit Bekanntgabe des Punktwerts in die Lage versetzt werden, den ihnen zustehenden Auszahlungsbetrag zu berechnen.

Zu § 17 Abs. 3 Das Meldeverfahren



§ 17 Abs. 3 bestimmt, dass das Umweltbundesamt die Art der meldenden Angaben und der zu erbringenden Nachweise festlegt und sowohl für die Leistungsmeldung als auch für den Prüfbericht nach § 18 Abs. 1 einheitliche elektronische Formulare zur Verfügung stellt. Zu beachten ist, dass die Anordnung zur Vorlage eines Prüfberichts nach § 18 Abs. 1 subsidiär ist, da ihr zunächst eine „entsprechende Aufforderung“ vorauszugehen hat und in deren Folge die Zweifel an der Korrektheit der Leistungsmeldung nicht ausgeräumt werden konnten.⁸⁰ Nach jetzigem Kenntnisstand wird die elektronische Eingabemaske für die Leistungsmeldungen bereits so programmiert, dass offensichtliche Fehlangaben dem nutzenden Anspruchsberechtigten unmittelbar mitgeteilt werden, wenn zum Beispiel die Anzahl der gemeldeten Papierkörbe oder Sinkkästen in keinem sinnvollen Verhältnis zur Fläche bzw. Einwohnerzahl des Anspruchsberechtigten steht. Schließlich dienen der Veröffentlichungspflichten des Umweltbundesamtes bezüglich der insgesamt erbrachten Leistungen und der dadurch entstandenen Kosten nach Abs. 3 Satz 2 der gebotenen Transparenz, wobei die Veröffentlichung der Kosten nur auf der Grundlage von standardisierten Durchschnittskosten möglich sein wird, wie sie dem für das Umweltbundesamt erarbeiteten Kosten- und Mittelauskehrmodell zugrunde liegen (siehe UBA-Texte 132/2022).

⁷⁹ BT-DrS. 20/5164 v. 11.01.2023, S. 73; Doumet/Lemperle, ZUR 2024, 24 (29); Wenzel/Brannaschk, ZUR 2024, 32 (35).

⁸⁰ Wenzel/Brannaschk, ZUR 2024, 32 (34).

05

DIE KOMMUNALE MITTELVERWENDUNG

Keine weitergehende bundesgesetzliche Zweckbindung

Es wurde bereits ausgeführt, dass beim Auszahlungsmodell des Einwegkunststofffonds der zweckkonforme Mitteleinsatz über die gewählten Leistungsparameter des Punktesystems sichergestellt wird. Darüber hinaus geben weder Einwegkunststofffondsgesetz noch Einwegkunststofffondsverordnung den Anspruchsberechtigten vor, wie diese mit den Auszahlungsbeträgen aus dem Fonds umzugehen haben. Dies entspricht im Übrigen auch den finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben, nach denen bei Sonderabgaben – wie hier der Einwegkunststoffabgabe – der Bundeshaushalt nur eine Durchleitungsfunktion hat. Mit der Weiterleitung des Aufkommens aus der Einwegkunststoffabgabe an die Kommunen als „durchlaufender Posten“ ist keine Ausgabenlast oder Finanzierungsverantwortung des Bundes verbunden. Der Bund ist bei „durchlaufenden Posten“ vielmehr auf die Erhebung von Mitteln für einen Dritten und die Weiterleitung dieser Mittel an den Dritten beschränkt. Die Weiterleitung der Mittel ist dabei vorgegeben. Der Bund kann über den Verwendungszweck durchlaufender Posten mithin nicht entscheiden.⁸¹

Für die anspruchstellenden Kommunen und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger folgt daraus, dass sie – bei Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen im Übrigen – aus dem Einwegkunststofffonds Erstattungsbeträge für in der Vergangenheit erbrachte Leistungen erhalten, deren zweckkonforme Verwendung bereits dadurch gewährleistet wird, dass die Parameter für die Erstattungsbeträge in Form des Punktesystems die erbrachten Leistungen in standardisierter Weise abbilden. Damit ist allerdings noch nicht die Frage beantwortet, wie die Auszahlungsbeträge

aus dem Fonds tatsächlich eingesetzt werden. Diesbezüglich unterliegen die Anspruchsberechtigten keinen bundesrechtlichen Bindungen, entsprechende Verwendungsvorgaben können sich allenfalls aus dem Kommunalabgabenrecht der Länder ergeben.

Unterschiedlicher Periodenbezug von Gebührenkalkulation und Kostenerstattung aus dem Einwegkunststofffonds

Hinsichtlich der Mittelverwendungsoptionen ist zunächst zu beachten, dass kommunale Gebührenkalkulation und die Kostenerstattung aus dem Einwegkunststofffonds unterschiedliche zeitliche Perspektiven einnehmen: Während die Gebührenkalkulation eine Vorkalkulation und mithin eine Prognoseentscheidung darstellt, stellen die Auszahlungen aus dem Fonds Kostenerstattungen für bereits erbrachte Leistungen dar. Dies kann beispielhaft für die Startphase des Gesetzes veranschaulicht werden:

Die (voraussichtlichen) Reinigungs- und Entsorgungskosten für das Jahr 2024 werden von den kommunalen Aufgabenträgern (spätestens) im Jahr 2023 prognostisch kalkuliert und in die Kalkulationen von Abfall- und Straßenreinigungsgebühren eingestellt. Die so bereits kostendeckend finanzierten Leistungen des Jahres 2024 bilden wiederum – in über das Punktesystem standardisierter Form – die Grundlage für die bis zum 15. Mai 2025 erfolgenden Leistungsmeldungen, die im Zeitraum 01. Oktober bis 31. Dezember 2025 einen entsprechenden Auszahlungsbetrag auslösen. Dabei kann der individuelle Auszahlungsbetrag erst

⁸¹ Vetter/Dolde/Moench, Rechtsgutachten 2021, S. 138.

mit Veröffentlichung des Punktwerts durch das UBA errechnet werden, was jeweils bis zum Ablauf des 30. September zu erfolgen hat (§ 20 Abs. 1 EWKFondsG). Mit anderen Worten erfolgt mit den Auszahlungen aus dem Einwegkunststofffonds strukturell eine Kostenerstattung für Leistungen, die bereits vollständig aus Gebühren- und Haushaltsmitteln finanziert sind. Daraus lassen sich verschiedene kommunale Handlungsoptionen ableiten.

Behandlung der Auszahlungen aus dem Einwegkunststofffonds

Hinsichtlich der buchhalterischen Behandlung der Auszahlungsbeträge besteht die Einschätzung, dass es sich hier um einen sonstigen betrieblichen Ertrag handelt, dessen Verwendung im Gesetz nicht abschließend geregelt ist, der aber zumindest im ersten Ausschüttungsjahr gewinnerhöhend wirkt. Im Falle der Weiterreichung des Zuschusses an eine eingeschaltete (Tochter-) Gesellschaft könnte es möglich sein, die Zahlung als Gesellschaftereinlage zu behandeln. Dies wird dann von der konkreten Ausgestaltung abhängen.

Der VKU empfiehlt, dass die Einnahmen nicht über Gewinnabführungen im allgemeinen Haushalt verbleiben, sondern vorrangig zur Verbesserung der Stadtsauberkeit herangezogen werden. Dies würde dem Ansinnen des Gesetzes am ehesten entsprechen.⁸² Letztlich ist die Mittelverwendung jedoch im Gesetz selbst nicht vorgegeben. Gleichwohl wird der Mitteleinsatz aber im Zuge der Evaluation geprüft (siehe § 28 EWKFondsG). Neben der projektbezogenen Nutzung zur Verbesserung der Stadtsauberkeit steht auch die (teilweise) Berücksichtigung der Einnahmen für eine Reduktion der Gebühren im Raum. Ein Einsatz der Fondsmittel zur Gewährleistung von Gebührenstabilität ist vor diesem Hintergrund ebenfalls von den Gesetzeszielen gedeckt.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Mittel, die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) aus dem Einwegkunststofffonds erhält, mehrwertsteuerpflichtig und/oder ertragssteuerpflichtig sind. Hinsichtlich der Ertragssteuerpflicht bleibt festzustellen, dass es sich um hoheitliche Aufgaben der örE handelt und damit eine Buchung über einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) und jegliche ertragssteuerliche Pflicht für den örE entfallen dürfte.

In Bezug auf die Mehrwert-/Umsatzsteuerpflicht ist kein Leistungsaustausch zwischen dem Fonds und dem örE erkennbar,

sodass auch hier keine Steuerpflicht erkannt werden kann. Bei einer beauftragten GmbH ist die Konstellation komplexer, weil ein weitergereicherter Zuschuss zwar wohl grundsätzlich ertragssteuerpflichtig (KöSt) wäre, wobei die Zahlung unter Umständen als Gesellschaftereinlage und damit ertragsneutral ausgestaltet werden könnte. Den allgemeinen Grundsätzen zufolge würde jedoch hier die Umsatzsteuer anfallen, weil der Zuschuss der BFH-Rechtsprechung zufolge der Leistungsaustauschbeziehung zwischen Kommune und beauftragter GmbH zuzuordnen wäre.

Es bietet sich an, mit der Finanzverwaltung frühzeitig Gespräche über die Frage der Antragsberechtigung und des Geldflusses aufzunehmen. Sehr vereinfacht gilt: beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger passiert steuerlich erst einmal nichts, bei der GmbH entsteht zusätzlich zur Körperschaftsteuer immer dann eine Umsatzsteuerpflicht, wenn eine Zuordnung zur Leistung erfolgt und ein Leistungsaustauschverhältnis begründet wird.

Kommunale Handlungsoptionen

Aufgrund der beschriebenen Zusammenhänge können die Auszahlungen aus dem Einwegkunststofffonds zum einen dafür eingesetzt werden, die Abfall- bzw. Straßenreinigungsgebührenzahler in nachfolgenden Kalkulationsperioden zu entlasten. Die Auszahlungsbeträge würden insoweit eine Überdeckung im Gebührenhaushalt begründen, die in der nächst erreichbaren Kalkulationsperiode nach den allgemeinen kommunalabgabenrechtlichen Bestimmungen den Gebührenzahlern gutzubringen wäre.

Darüber hinaus käme auch eine Entlastung des betreffenden Kommunalhaushalts in Betracht, da namentlich die Kosten der Straßenreinigung nicht vollständig auf die Gebührenzahler umgelegt werden dürfen, sondern stets auch ein Allgemeinanteil aus Haushaltsmitteln zu bestreiten ist. Dies ist darin begründet, dass die kommunale Straßenreinigung nicht allein im Interesse der Straßenanlieger erfolgt, sondern zum Beispiel auch im Interesse überörtlicher Durchgangsverkehre, von öffentlichen Veranstaltungen und Demonstrationen oder auch touristischer Straßennutzungen. Damit könnten bei der Aufstellung des Kommunalhaushalts die Mittel aus dem Einwegkunststofffonds auch – zumindest teilweise – zur Ablösung derjenigen Mittel herangezogen werden, die als kommunaler Allgemeinanteil für die Straßenreinigung eingesetzt werden. Der Sache nach stünden die Fondsmittel im Ergebnis also für alle denkbaren kommunalen Aufgaben zur Verfügung.

82 So auch Doumet/Lemperle, ZUR 2024, 24 (31).

Schließlich ist jedoch auch denkbar, die Fondsmittel für die Ausweitung und Intensivierung kommunaler Reinigungsleistungen zu verwenden, in der entsprechenden Gebührenkalkulation also gegen die prognostizierten Auszahlungen zweckkonforme Aufwandspositionen zu setzen. Hierbei muss mit der Schwierigkeit umgegangen werden, dass sich die Auszahlungsbeträge allenfalls näherungsweise abschätzen lassen (Klarheit besteht insoweit erst mit der Veröffentlichung des Punktwerts zum 30. September eines jedes Jahres), da diese sowohl vom Gesamtaufkommen aus der mengenabhängigen Einwegkunststoffabgabe als auch von der Gesamtzahl der Anspruchsteller und Leistungspunkte abhängen.

Dennoch dürfte diese Form der Verwendung der Fondsmittel den gesetzgeberischen Zielen am nächsten kommen, geht es doch der zugrunde liegenden EU-Einwegkunststoffrichtlinie im Kern um die Entlastung der Umwelt von Kunststoffabfällen. Die schlussendliche

Entscheidung über den Mitteleinsatz bleibt den kommunalpolitischen Gremien vorbehalten, die sich allerdings dabei auch von den ökologischen Zielen der dargestellten Regelwerke leiten lassen sollten.

Über das Beauftragungsmodell nach § 15 Abs. 3 kann dabei – wie beschrieben – auch die Bündelung der Leistungspunkte und Auszahlungsbeträge mehrerer Anspruchsberechtigter erreicht werden, wodurch sich wiederum zusätzliche Möglichkeiten ergeben können. So könnten auf diesem Wege Projekte oder Öffentlichkeitskampagnen finanzierbar werden, die ein einzelner Anspruchsberechtigter aus seinen Auszahlungen nicht stemmen könnte. Werden dann die betreffenden Projekte und Kampagnen so ausgewiesen, dass sie mit Mitteln aus dem Einwegkunststofffonds finanziert wurden, wäre dies schließlich ein schöner Erfolgsnachweis für das Einwegkunststofffondsgesetz

IMPRESSUM

Herausgeber

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)
Invalidenstraße 91, 10115 Berlin
Fon: +49 30 58580-0, Fax +49 30 58580-100
www.vku.de, info@vku.de

Autoren

Dr. Holger Thärichen
Rechtsanwalt
Geschäftsführer
Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS
Verband kommunaler Unternehmen e. V.
Fon: +49 30 58580-160
Mobil: +49 170 8580-160
thaerichen@vku.de

Yvonne Krause
Fachgebietsleiterin Stadtsauberkeit, Winterdienst
und Baubetriebshöfe
Verband kommunaler Unternehmen e. V.
Fon: +49 30 58580-262
Mobil: +49 170 8580-168
krause@vku.de

Gestaltung und Realisation

VKU Verlag GmbH | Corporate Media
Invalidenstraße 91, 10115 Berlin
Fon: +49 30 58580-850

Bildnachweis

Titel: © photka/stock.adobe.com
S. 8: © alisluch/stock.adobe.com
S. 12: © Stadtreinigung Hamburg
S. 18: © Stadtreinigung Hamburg
S. 21: © wattana/stock.adobe.com
S. 25: © Stadtreinigung Hamburg
S. 30: © Africa Studio/stock.adobe.com
S. 35: © Gerhard Seybert/stock.adobe.com

Diese Publikation wurde auf Recyclingpapier gedruckt.

ANHANG

Das Umweltbundesamt hat für Anspruchsberechtigte auf seiner Website folgende Musterformulare und ein Themenpapier bereitgestellt. Wir stellen Ihnen die Muster auf den folgenden Seiten zur Ansicht bereit. Über den angegebenen QR-Code können Sie sich die Formulare entsprechend downloaden.

- I **Mustervorlage**
„Nachweis über die Beauftragung eines Masteranspruchsberechtigter“
- II **Mustervorlage**
„Bestätigung einer zuständigen Landesbehörde“
- III **Themenpapier**
„Leistungsmeldung nach § 17 Absatz 1 EWKFondsG“

Hinweis:

Das Themenpapier wird vom UBA regelmäßig überprüft und aktualisiert, um die Richtigkeit und Vollständigkeit zu gewährleisten. Das UBA weist auf seiner Website ausdrücklich darauf hin, dass nur die aktuellste Version des Themenpapiers Gültigkeit hat. Frühere Versionen können veraltet sein und sollten nicht als verlässliche Quellen herangezogen werden. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie stets auf die neueste Version zugreifen, um die aktuellsten und genauesten Informationen zu erhalten.

Die nachfolgenden Inhalte (Seite 36 bis 54) sind urheberrechtlich geschützt.
Das Urheberrecht liegt beim Umweltbundesamt.



Elektronisch per Upload durch den Masteranspruchsberechtigten auf der EWKFonds-Plattform DIVID

An das Umweltbundesamt

Einwegkunststofffonds

Nachweis über die Beauftragung eines Anspruchsberechtigten gem. § 15 Abs. 3 Satz 1 EWKFondsG

Hinweis:

Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 können einen anderen Anspruchsberechtigten mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten beauftragen. In diesem Fall sind vom beauftragten Anspruchsberechtigten im Anschluss der eigenen erfolgreichen Registrierung zusätzlich die Angaben nach Absatz 2 Nummer 1, 4 und 5 für den beauftragenden Anspruchsberechtigten zu machen sowie die Beauftragung nachzuweisen. Letzteres kann unter Nutzung der hiesigen Dokumentenvorlage geschehen, welche befüllt im Registrierungsprozess bei der EWKFonds-Plattform DIVID hochgeladen werden kann.

Hiermit bestätigt

namens

(im Folgenden: Unteranspruchsberechtigter) die Beauftragung des Anspruchsberechtigten

namens

(im Folgenden: Masteranspruchsberechtigter) mit der Wahrnehmung
Rechte und Pflichten gemäß § 15 Absatz 3 Satz 1 Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG).

Die für die Registrierung erforderlichen Daten lauten wie folgt:

Angaben des beauftragenden zukünftigen Anspruchsberechtigten

1. (Name)

2. (Straße, Hausnummer)

3. (PLZ, Ort)

4. (Telefonnummer)

5. (Steuernummer)

6. (Zuständige Landesbehörde)

7.

(Rechtsgrundlage(n), aus welcher/n sich die Zuständigkeit für die Erbringung der Leistung(en) ergibt)

Elektronisch per Upload durch den Masteranspruchsberechtigten auf der EWKFonds-Plattform DIVID

Angaben zum örtlichen Zuständigkeitsbereich des beauftragenden zukünftigen Anspruchsberechtigten

Innerorts:

8. Einwohnerzahl
9. Streckennetz in km
10. Fläche in m²

Außerorts:

11. Streckennetz in km
12. Fläche in m²
13. Zuständigkeitsbereich:

(Freitextfeld bei Angabe „Sonstiges“)

Angabe zur Rechtsform (optional)

(Freitextfeld bei Angabe „Sonstiges“)

Landesbehördliche Bestätigung (Wenn vorliegend, ankreuzen)

Die Bestätigung der Anspruchsberechtigung gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 4 EWKFondsG ist zwingend für die Registrierung als Upload auf DIVID, der Einwegkunststofffonds-Plattform des Umweltbundesamts, vorzulegen und wird dem beauftragten Anspruchsberechtigten zur Verfügung gestellt.

Leistungsmeldungen gemäß § 17 Absatz 1 EWKFondsG

Es wird vereinbart, dass die jeweils im Vorjahr erbrachten Leistungen gemäß § 3 Absatz 12 bis 15 EWKFondsG, für die Kostenersatz begehrt wird, dem Masteranspruchsberechtigten bis zum vom Unteranspruchsberechtigten mitgeteilt werden, damit der Masteranspruchsberechtigte diese jeweils fristgerecht bis zum 15. Mai des jeweiligen Jahres bei DIVID melden kann.

Ort Datum

Unterzeichnung Unteranspruchsberechtigter

Ort Datum

Unterzeichnung Masteranspruchsberechtigter

(Dieses Dokument ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.)

Elektronisch per Upload durch den Anspruchsberechtigten auf der EWKFonds-Plattform DIVID

An das Umweltbundesamt

Einwegkunststofffonds

Bestätigung einer zuständigen Landesbehörde gem.
§ 15 Abs. 2 Nr. 4 EWKFondsG

Hinweis:

Für die grundsätzliche Anspruchsberechtigung ist die von einer zuständigen Landesbehörde ausgestellte Bestätigung der Anspruchsberechtigung unter Angabe der Rechtsgrundlage erforderlich, wenn sich die Zuständigkeit des Anspruchsberechtigten aus dem Landesrecht ergibt. Dabei ist die Angabe der Rechtsgrundlage ausreichend, die den potentiellen Anspruchsberechtigten zur Durchführung mindestens einer der in § 17 EWKFondsG genannten Leistungen berechtigt. Die landesbehördliche Bestätigung kann unter Nutzung der hiesigen Dokumentenvorlage geschehen, welche vom Anspruchsberechtigten befüllt im Registrierungsprozess bei der EWKFonds-Plattform DIVID hochgeladen werden kann.

Es ist zu beachten, dass für die jährliche Leistungsmeldung, welche jeweils bis zum 15. Mai zu erfolgen hat, nur Leistungen gemeldet werden dürfen, für die der potentielle Anspruchsberechtigte einen Zuständigkeitsnachweis vorlegen kann. Jede Anpassung der Registrierungsdaten löst einen Änderungsantrag aus, dabei ist die vom Umweltbundesamt benötigte Zeit zur Überprüfung zu berücksichtigen.

Angaben zum potentiellen Anspruchsberechtigten

1. (Name)
2. (Straße, Hausnummer)
3. (PLZ, Ort)

Zuständigkeit für Leistungen gemäß. § 17 Absatz 1 EWKFondsG

innerorts:

- Nr. 1 Sammlungsleistungen: (Rechtsgrundlage)
- Nr. 2 Reinigungsleistungen: (Rechtsgrundlage)

außerorts:

- Nr. 3 Sammlungsleistungen: (Rechtsgrundlage)
- Nr. 4 Reinigungsleistungen: (Rechtsgrundlage)

Elektronisch per Upload durch den Anspruchsberechtigten auf der EWKFonds-Plattform DIVID

inner- und/oder außerorts:

Nr. 5 Sensibilisierungsmaßnahmen: (Rechtsgrundlage)

Angaben der ausstellenden Landesbehörde

1. (Name)

2. (Anschrift)

3.

(Ansprechpartner*in für Rückfragen)

Die ausstellende Landesbehörde ist zur Bestätigung der Anspruchsberechtigung gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 4 EWKFondsG berechtigt. Die Zuständigkeit ergibt sich aus:

(Angabe der Rechtsgrundlage)

(ggf. Bemerkung)

Ort

Datum

Unterzeichnung der ausstellenden Landesbehörde

(Dieses Dokument ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig)



Themenpapier

„Leistungsmeldung nach § 17 Absatz 1 EWKFondsG“

Die hier bereitgestellten Definitionen und Informationen werden regelmäßig überprüft und aktualisiert, um ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu gewährleisten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die aktuellste Version des Themenpapiers Gültigkeit hat. Frühere Versionen können veraltet sein und sollten nicht als verlässliche Quellen herangezogen werden. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie stets auf die neueste Version zugreifen, um die aktuellsten und genauesten Informationen zu erhalten.

Inhalt

Themenpapier	1
„Leistungsmeldung nach § 17 Absatz 1 EWKFondsG“	1
1 Allgemeines	2
2 Leistungen im Innerorts-Bereich	3
2.1 Leistungskategorie „Reinigungsleistung Strecke“	3
2.2 Leistungskategorie „Reinigungsleistung Fläche“	4
2.3 Leistungskategorie „Sammlungsleistung Papierkorb“	6
2.4 Leistungskategorie „Entsorgungsleistung Abfallmenge“	7
2.5 Leistungskategorie „Reinigungsleistung Sinkkasten“	8
3 Leistungen im Außerorts-Bereich	9
3.1 Leistungskategorie „Reinigungsleistung Strecke“	9
3.2 Leistungskategorie „Reinigungsleistung Fläche“	10
3.3 Leistungskategorie „Sammlungsleistung Papierkorb“	12
3.4 Leistungskategorie „Entsorgungsleistung Abfallmenge“	13
4 Sensibilisierungsleistung (inner- und außerorts)	15

1 Allgemeines

Das vorliegende Themenpapier konkretisiert die in § 3 EWKFondsV genannten Leistungen (im Folgenden Leistungskategorien genannt) und ist im Rahmen der Leistungsmeldung nach § 17 Absatz 1 EWKFondsG von allen Anspruchsberechtigten zu berücksichtigen. Anspruchsberechtigte können die vorliegenden Informationen nutzen, um sich vorab auf die anstehende Leistungsmeldung vorzubereiten.

Die Leistungen werden separat für den Inner- und Außerorts-Bereich gemeldet. Führt ein Anspruchsberechtigter sowohl im Inner- als auch Außerorts-Bereich Leistungen durch, so sind diese getrennt voneinander einzugeben. Nähere Informationen zur Abgrenzung von Inner- und Außerorts-Leistungen (Kapitel 2 bzw. 3) finden Sie untenstehend. Lediglich die Leistungskategorie „Sensibilisierungsleistung“ ist insgesamt zu betrachten und nicht differenziert nach inner- und außerorts anzugeben (Kapitel 4).

Bitte beachten Sie, dass das vorliegende Themenpapier einen Fokus auf Detailinformationen zu Inhalten der Leistungskategorien legt. Weitere Fragestellungen und Antworten – insbesondere zum Registrierungsverfahren und zur Leistungsmeldung im Allgemeinen – lassen sich den [FAQ](#) auf der Einwegkunststofffonds-Plattform DIVID entnehmen.

2 Leistungen im Innerorts-Bereich

Leistungen im Innerorts-Bereich können in sechs Leistungskategorien angegeben werden (Kapitel 2.1 bis 2.5 sowie Kapitel 4, vgl. § 3 Nr. 1 EWKFondsV). Leistungen im Innerorts-Bereich meint Leistungen, die auf öffentlichem Grund **innerhalb der geschlossenen Ortslage** erbracht werden. Als geschlossene Ortslage wird nach den Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Teil des Gemeindebezirks bezeichnet, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.

2.1 Leistungskategorie „Reinigungsleistung Strecke“

In der Leistungskategorie „Reinigungsleistung Strecke“ sind sowohl **Arbeitslängen als auch Reinigungslängen differenziert nach vorgegebenen Reinigungsobjekten** anzugeben. Ihre Angaben müssen sich auf IST-Leistungen, d. h. auf tatsächlich durchgeführte Reinigungsleistungen aus dem Vorjahr, beziehen.

➤ **Arbeitslänge (km):**

Einfache Netzlänge multipliziert mit der Anzahl der zu reinigenden Rinnsteine/Gossen (i. d. R. 2 Rinnsteine; bei Fahrbahnteilung ggf. 4 Rinnsteine). Bitte beachten Sie: Hier ist nicht die Anzahl der Fahrbahnen oder -spuren anzugeben.

➤ **Reinigungslänge (km/a):**

Arbeitslänge multipliziert mit der Reinigungshäufigkeit pro Jahr.

Beispiel: 50 km Netzlänge Fahrbahn mit 2 Rinnsteinen ergibt 100 km Arbeitslänge; multipliziert mit den tatsächlichen Reinigungsgängen pro Jahr (z. B. 51 Reinigungsgänge pro Jahr) ergibt 5.100 km Reinigungslänge pro Jahr.

Ihre Strecken-Reinigungsleistungen sind in **folgende Reinigungsobjekte** zu differenzieren:

Tabelle 1: Reinigungsobjekte der Leistungskategorie „Reinigungsleistung Strecke“

Reinigungsobjekt	Definitionen/Hinweise
Fahrbahnen	Unter Fahrbahnen fallen der für den Fahrzeugverkehr bestimmte Teil der Straße sowie Parkstreifen, Parktaschen, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Radfahrstreifen auf Fahrbahnniveau sowie Haltestellenbuchten.

Gehwege/ Kombinierte Geh-/Radwege	<p>Gehwege sind selbstständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und/oder deren Benutzung durch Fußgänger*innen vorgesehen oder geboten ist (i. d. R. Zeichen 239 StVO). Zu Gehwegen gehören auch Gehwege von Haltestellenhäuschen und Haltestellenkaps. Kombinierte Geh- und Radwege im Innerorts-Bereich sind Wege, die i. d. R. nach Zeichen 240 StVO von Fußgänger*innen und Radfahrer*innen (inkl. Elektrokleinstfahrzeugfahrer*innen) gemeinsam genutzt werden. Bei getrennten Rad- und Gehwegen (i. d. R. Zeichen 241 StVO) ist hier der separate Gehwegteil anzugeben.</p>
Separate Radwege	<p>Separate Radwege im Innerorts-Bereich sind Wege, die i. d. R. nach Zeichen 237 StVO ausschließlich von Radfahrer*innen (inkl. Elektrokleinstfahrzeugfahrer*innen) genutzt werden dürfen. Bei getrennten Rad- und Gehwegen (i. d. R. Zeichen 241 StVO) ist hier der separate Radwegteil anzugeben.</p>
Sonstige Wege	<p>Unter „Sonstige Wege“ fallen Reinigungsobjekte, die in Längeneinheiten geführt und in Reinigungsverzeichnissen und/oder -katastern separat erfasst werden, jedoch unter keines der bereits aufgeführten Reinigungsobjekte fallen. Beispiele sind Verbindungswege, Treppenanlagen, Fußgängerbrücken und -unterführungen sowie sonstige befestigte und unbefestigte Wege wie Spazierwege (auch durch Grün- und Parkanlagen).</p>

Wenn Sie die Angaben zu einer der aufgeführten Objektkategorien intern in Flächen- statt Längeneinheiten führen, rechnen Sie diese bitte um. Gehen Sie hierbei von folgender Umrechnung aus: $3 \text{ m}^2 \triangleq 1 \text{ m}$ (oder: $0,3 \text{ ha} \triangleq 1 \text{ km}$). Diese pauschale Umrechnung gewährleistet einen einheitlichen Berechnungsweg aller Anspruchsberechtigten, auch bei unterschiedlichen Datenlagen.

2.2 Leistungskategorie „Reinigungsleistung Fläche“

In der Leistungskategorie „Reinigungsleistung Fläche“ sind sowohl **Arbeitsflächen als auch Reinigungsflächen differenziert nach vorgegebenen Reinigungsobjekten** anzugeben. Ihre Angaben müssen sich auf IST-Leistungen, d. h. auf tatsächlich durchgeführte Reinigungsleistungen aus dem Vorjahr, beziehen. Das bedeutet beispielsweise auch, dass ausschließlich Flächen wie z. B. Rasen, Beete o. Ä. mit Reinigungsleistungen in Grünanlagen ansatzfähig sind, hingegen nicht die gesamte Grünanlage mit nicht gereinigten Gehölzflächen o. Ä.

- **Arbeitsfläche (ha):**
Tatsächlich gereinigte einfache Fläche
- **Reinigungsfläche (ha/a):**
Arbeitsfläche multipliziert mit der Reinigungshäufigkeit pro Jahr

Die Angaben sind in **Hektar (ha) bzw. Hektar pro Jahr (ha/a) zu melden**. Ein Hektar entspricht 10.000 m².

Ihre Flächen-Reinigungsleistungen sind in unbefestigte und befestigte Flächen zu differenzieren. Unbefestigte Flächen sind Flächen, auf denen bedingt durch Untergründe i. d. R. manuell (d. h. händisch) gereinigt wird. **Folgende Reinigungsobjekte** stehen zur Auswahl:

Tabelle 2: Reinigungsobjekte der Leistungskategorie „Reinigungsleistung Fläche“

Unbefestigte Reinigungsobjekte

Reinigungsobjekt	Definitionen/Hinweise
Grünflächen/ Parkanlagen	Unter „Grünflächen/Parkanlagen“ fallen über das Straßenbegleitgrün hinausgehend größere bepflanzte/begrünte Freiflächen sowie Parkanlagen, Stadtwälder und Friedhöfe.
Spielplätze	Unter „Spielplätze“ fallen alle Spielplatzanlagen, die nicht bereits in der Objektkategorie „Grünflächen/Parkanlagen“ angegeben wurden.
Baumscheiben	Unter „Baumscheiben“ kann sowohl die Fläche gedeckelter als auch begrünter Baumscheiben angegeben werden.
Straßenbegleitgrün	Straßenbegleitgrün (oder auch Verkehrs-/Wegbegleitgrün) umfasst unbefestigte Grünflächen entlang von Straßen, Wegen und Plätzen, die z. B. mit Bäumen, Sträuchern, Hecken, Bodendeckern und/oder Gräsern bepflanzt sind.
Böschungen/Gräben, Uferbereiche/Strände	Unter „Böschungen/Gräben“ fallen insbesondere Flächen entlang von Verkehrswegen unterschiedlichster Art. Unter „Uferbereiche/Strände“ fallen Flächen entlang von stehenden und fließenden Binnen- und Küstengewässern.
Sonstige Flächen unbefestigt	Unter „Sonstige Flächen unbefestigt“ fallen Reinigungsobjekte, die in Flächeneinheiten geführt und in Reinigungsverzeichnissen und/oder -katastern separat erfasst werden, jedoch unter keines der bereits aufgeführten Reinigungsobjekte fallen. Beispiele sind unbefestigte Sport- und Freizeitflächen sowie unbefestigte Parkplätze und Wasserflächen.

Befestigte Reinigungsobjekte

Reinigungsobjekt	Definitionen/Hinweise
Plätze/ Fußgängerzonen	Unter „Plätze/Fußgängerzonen“ fallen z. B. Marktplätze, Versammlungsplätze sowie Einkaufszonen mit eingeschränktem motorisiertem Verkehr.

Parkplätze	Unter „Parkplätze“ fallen alle größeren Parkflächen, die über Parkstreifen und Parkstraßen entlang der Fahrbahn hinausgehen und demnach nicht bereits unter „Fahrbahnen“ (siehe Leistungskategorie „Reinigungsleistung Strecke“) aufgeführt werden.
Sonstige Flächen befestigt	Unter „Sonstige Flächen befestigt“ fallen Reinigungsobjekte, die in Flächeneinheiten geführt und in Reinigungsverzeichnissen und/oder -katastern separat erfasst werden, jedoch unter keines der bereits aufgeführten Reinigungsobjekte fallen. Beispiele sind befestigte Sport- und Freizeitflächen, Haltestellenbereiche im Straßenkörper (Straßenbahn, Tram etc.) sowie ZOB-Flächen.

Falls Sie Baumscheiben intern als Stückzahl führen, rechnen Sie diese bitte in Flächenangaben um und setzen Sie dafür 3 m² pro Baumscheibe an (Beispiel: 1 Baumscheibe $\hat{=}$ 3 m²). Führen Sie eine der hier aufgeführten Objektkategorien intern in Längen- statt in Flächeneinheiten, rechnen Sie auch diese bitte um. Gehen Sie hierbei von folgender Umrechnung aus: 1 m $\hat{=}$ 3 m² (oder: 1 km $\hat{=}$ 0,3 ha). Diese pauschalen Umrechnungen gewährleisten einen einheitlichen Berechnungsweg aller Anspruchsberechtigten, auch bei unterschiedlichen Datenlagen.

2.3 Leistungskategorie „Sammlungsleistung Papierkorb“

Die Leistungskategorie „Sammlungsleistung Papierkorb“ bezieht sich auf das gesamte im Vorjahr tatsächlich geleerte – nicht auf das aufgestellte – Papierkorbvolumen. Zu berücksichtigende Papierkörbe sind Abfallsammelbehältnisse öffentlicher Sammelsysteme, die zur Aufnahme von Abfällen (u. a. EWK-Produkte nach Anlage 1 EWKFondsG) dienen. Ausgeschlossen sind Hol- und Bringsysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der (dualen) Systeme zur Sammlung von Abfällen (z. B. Glascontainer, Restabfälle etc.). Folgende Papierkorbtypen sind zu berücksichtigen:

- **Klassische Papierkörbe (inklusive Papierkorb-Ascher-Kombinationen)**
- **Separate Ascher**
- **Papierkörbe mit Verdichtungseinrichtung**
- **Unterflurpapierkörbe**

Ihre Angaben sollen nach Größe der Behälter (Volumen) geclustert werden: Anzugeben sind die Anzahl der Papierkörbe einer jeweiligen Größe (Volumen), das Volumen dieser sowie die jährliche Gesamtleerungsanzahl aller Behälter mit gleicher Größe. Es ist geplant, dass das resultierende Gesamtvolumen zu Plausibilisierungszwecken durch DIVID berechnet wird. Ein Beispiel für zu tätige Angaben finden Sie nachfolgend:

Tabelle 3: Beispiel für Angaben in der Leistungskategorie „Sammlungsleistung Papierkorb“

Papierkörbe [Anzahl]	Volumen pro Papierkorb [L/Papierkorb]	Gesamtleerungen pro Jahr [Gesamtleerungen/Jahr]	Gesamtvolumen [L/Jahr] (= DIVID Berechnung)
51	45	3.672	165.240
113	120	6.780	813.600
75	60	3.900	234.000
...

Hinweis: Die Angabe von Volumenspannen (z. B. 40 - 60 L/Papierkorb) ist nicht zulässig. Die Clusterung der Papierkorbtypen ist so vorzunehmen, dass nur Papierkörbe mit identischem Volumen in einer Zeile geführt werden.

Spezifische Hinweise zu Papierkörben mit Verdichtungseinrichtung:

Das Volumen von Papierkörben mit Verdichtungseinrichtung muss ohne Verdichtung der Abfälle angegeben werden. Zusätzlich ist die Angabe des Papierkorb-spezifischen Verdichtungsfaktors notwendig. Ist seitens des Herstellers kein eindeutiger Verdichtungsfaktor, sondern lediglich ein Wertebereich angegeben (z. B. Verdichtung um das 5- bis 7-fache), ist der Mittelwert als Faktor anzusetzen. Es ist geplant, dass das Gesamtvolumen pro Papierkorb durch DIVID berechnet wird.

Beispiel: Aus der Angabe von 120 L Volumen eines Papierkorbs und dem Verdichtungsfaktor 7 errechnet DIVID ein Gesamtvolumen von 840 L pro Papierkorb.

2.4 Leistungskategorie „Entsorgungsleistung Abfallmenge“

Die Leistungskategorie „Entsorgungsleistung Abfall“ bezieht sich ausschließlich auf im Vorjahr tatsächlich entsorgte Abfallmengen, die im Zusammenhang mit den Sammlungs- und Reinigungsleistungen anfallen. Nicht anzugeben sind u. a. Abfälle aus privaten Haushaltungen, Gewerbeabfälle und Abfälle, die durch den Anspruchsberechtigten selbst verursacht wurden. Doppelnennungen (z. B. bei Übergabe von Abfällen an einen anderen Anspruchsberechtigten oder bei geteilten Zuständigkeiten etc.) sind durch Abstimmung unter den Anspruchsberechtigten unbedingt zu vermeiden und durch den Anspruchsberechtigten zu melden, der die Abfälle eingesammelt hat.

Die Angaben sind in **Tonnen pro Jahr (t/a)** zu melden. **Folgende Leistungsbereiche** sind zu unterscheiden:

Tabelle 4: Leistungsbereiche der Leistungskategorie „Entsorgungsleistung Abfallmenge“

Leistungsbereich	Definitionen/Hinweise
Straßenreinigung	Abfälle aus manuellen und maschinellen Reinigungssystemen zur Aufnahme von Straßenkehricht, Streumüll, Laub etc. sowie Abfälle aus Papierkörben
Grünflächenreinigung	Abfälle aus manuellen und maschinellen Reinigungssystemen zur Aufnahme von Streumüll, Laub etc. sowie Abfälle aus Papierkörben
Wilde Abfallablagerungen	Illegal entsorgte größere Abfallmengen > 1 m ³ bzw. Abfallablagerungen ohne erkennbaren Bezug zu Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1 EWKFondsG, z. B. Sperrmüllablagerungen wie Möbel, Teppiche, Haushaltsgeräte, Altreifen etc.
Sinkkastenabfälle	Abfälle aus Sinkkästen (Regeneinläufen), die im nassen oder trockenen Verfahren geleert bzw. gereinigt werden
Sonstiges	Unter „Sonstiges“ fallen z. B. Abfälle aus Strandbereichen oder Abfälle von Wasserflächen. Abfälle aus Reinigungs-/Sammelaktionen sind nur anzugeben, wenn hierzu ein Auftrag/eine schriftliche Vereinbarung von dem zuständigen Anspruchsberechtigten vorliegt und diese im Rahmen seiner Leistungsmeldung als Abfallmenge gemeldet werden.

2.5 Leistungskategorie „Reinigungsleistung Sinkkasten“

Die Leistungskategorie „Reinigungsleistung Sinkkasten“ bezieht sich auf alle Sinkkästen (Regeneinläufe), die im nassen oder trockenen Verfahren geleert bzw. gereinigt werden.

Im Rahmen der Leistungsmeldung sind sowohl die Anzahl der Sinkkästen sowie die Anzahl der im Vorjahr durchgeführten Gesamtleerungen anzugeben.

3 Leistungen im Außerorts-Bereich

Leistungen im Außerorts-Bereich können in fünf Leistungskategorien angegeben werden (Kapitel 3.1 bis 3.4 sowie Kapitel 4; vgl. § 3 Nr. 2 EWKFondsV). Leistungen im Innerorts-Bereich meint Leistungen, die auf öffentlichem Grund **außerhalb der geschlossenen Ortslage** erbracht werden. Bereiche außerhalb der geschlossenen Ortslage sind nicht in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaute Teile des Gemeindebezirks (vgl. Definition der „geschlossenen Ortslage“ in den Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten).

3.1 Leistungskategorie „Reinigungsleistung Strecke“

In der Leistungskategorie „Reinigungsleistung Strecke“ sind sowohl **Arbeitslängen als auch Reinigungslängen differenziert nach vorgegebenen Reinigungsobjekten** anzugeben. Ihre Angaben müssen sich auf IST-Leistungen, d. h. auf tatsächlich durchgeführte Reinigungsleistungen aus dem Vorjahr, beziehen.

- **Arbeitslänge (km):**
Einfache Netzlänge multipliziert mit der Anzahl der notwendigen Arbeitsgänge pro Reinigungsvorgang (i. d. R. beide Fahrtrichtungen, ggf. zusätzlich mehrere Fahrtstreifen).

- **Reinigungslänge (km/a):**
Arbeitslänge multipliziert mit der Reinigungshäufigkeit pro Jahr

Beispiel: 50 km Netzlänge Fahrbahn mit 2 bearbeiteten Fahrtrichtungen ergibt 100 km Arbeitslänge; multipliziert mit den tatsächlichen Reinigungsgängen pro Jahr (z. B. 51 Reinigungsgänge pro Jahr) ergibt 5.100 km Reinigungslänge pro Jahr.

Ihre Strecken-Reinigungsleistungen sind in **folgende Reinigungsobjekte** zu differenzieren.

Tabelle 5: Reinigungsobjekte der Leistungskategorie „Reinigungsleistung Strecke“

Reinigungsobjekt	Definitionen/Hinweise
Fahrbahnen	Unter Fahrbahnen fallen die für den Fahrzeugverkehr bestimmten befestigten Teile der Straße sowie evtl. Parkstreifen, Parktaschen und Haltestellenbuchten.

<p>Gehwege/Radwege</p>	<p>Unter „Gehwege/Radwege" fallen selbstständige Gehwege und selbstständige Radwege (i. d. R. Zeichen 239 und 237 StVO) sowie kombinierte Geh- und Radwege (i. d. R. Zeichen 240 StVO) und getrennte Rad- und Gehwege (i. d. R. Zeichen 241). Erfasst sind auch alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und/oder deren Benutzung durch Fußgänger*innen und Radfahrer*innen (inkl. Elektrokleinstfahrzeugfahrer*innen) vorgesehen oder geboten ist. Auch Gehwegbereiche von Haltestellenhäuschen und Haltestellenkaps können hier einbezogen werden.</p>
<p>Sonstige Wege</p>	<p>Unter „Sonstige Wege“ fallen Reinigungsobjekte, die in Längeneinheiten geführt und in Reinigungsverzeichnissen und/oder -katastern separat erfasst werden, jedoch unter keines der bereits aufgeführten Reinigungsobjekte fallen. Beispiele sind Treppenanlagen, Fußgängerbrücken und -unterführungen sowie sonstige befestigte und unbefestigte Wege als Spazierwege (auch durch Grün- und Parkanlagen).</p>

Wenn Sie die Angaben zu einer der aufgeführten Objektkategorien intern in Flächen - statt Längeneinheiten - führen, rechnen Sie diese bitte um. Gehen Sie hierbei bitte von folgender Umrechnung aus: $3 \text{ m}^2 \triangleq 1 \text{ m}$ (oder: $0,3 \text{ ha} \triangleq 1 \text{ km}$). Diese pauschale Umrechnung gewährleistet einen einheitlichen Berechnungsweg aller Anspruchsberechtigten, auch bei unterschiedlichen Datenlagen.

3.2 Leistungskategorie „Reinigungsleistung Fläche“

In der Leistungskategorie „Reinigungsleistung Fläche“ sind sowohl **Arbeitsflächen als auch Reinigungsflächen differenziert nach vorgegebenen Reinigungsobjekten** anzugeben. Ihre Angaben müssen sich auf IST-Leistungen, d. h. auf tatsächlich durchgeführte Reinigungsleistungen aus dem Vorjahr, beziehen. Das bedeutet beispielsweise auch, dass ausschließlich Plätze und sonstige Flächen mit Reinigungsleistungen in Wäldern ansatzfähig sind, hingegen nicht die gesamte Waldfläche mit nicht gereinigten Gehölzflächen o. Ä.

➤ **Arbeitsfläche (ha):**

Tatsächlich gereinigte einfache Fläche

➤ **Reinigungsfläche (ha/a):**

Arbeitsfläche multipliziert mit der Reinigungshäufigkeit pro Jahr

Die Angaben sind in **Hektar (ha) bzw. Hektar pro Jahr (ha/a)** zu melden. Ein Hektar entspricht 10.000 m^2 .

Ihre Flächen-Reinigungsleistungen sind in unbefestigte und befestigte Flächen zu differenzieren. Unbefestigte Flächen sind Flächen, auf denen bedingt durch Untergründe i. d. R. manuell (d. h. händisch) gereinigt wird. **Folgende Reinigungsobjekte** stehen zur Auswahl.

Tabelle 6: Reinigungsobjekte der Leistungskategorie „Reinigungsleistung Fläche“

Unbefestigte Reinigungsobjekte

Reinigungsobjekt	Definitionen/Hinweise
Waldflächen	Unter „Waldflächen“ fallen alle Flächen nach § 2 Absatz 1 Bundeswaldgesetz mit Ausnahme von Waldwegen, die unter Leistungskategorie 1 (Reinigungsleistung Strecke) anzugeben sind.
Grünflächen	Unter „Grünflächen“ fallen bepflanzte/begrünte Freiflächen sowie z. B. Parkanlagen und Friedhöfe.
Spielplätze	Unter „Spielplätze“ fallen alle Spielplatzanlagen, die nicht bereits in den Objektkategorien „Waldflächen“ oder „Grünflächen“ angegeben wurden.
Bankette/ Entwässerungsflächen/ Böschungen/ Mittelstreifen	Unter „Bankette/Entwässerungsflächen/Böschungen/Mittelstreifen“ fallen i. d. R. straßenbegleitende Flächen entlang von Verkehrswegen wie Autobahnen Bundes- und Landesstraßen und Kreisstraßen (inkl. Auffahrten)
Uferbereiche/ Strände	Unter „Uferbereiche/Strände“ fallen Flächen entlang von stehenden und fließenden Binnen- und Küstengewässern.
Sonstige Flächen unbefestigt	Unter „Sonstige Flächen unbefestigt“ fallen Reinigungsobjekte, die in Flächeneinheiten geführt und in Reinigungsverzeichnissen und/oder -katastern separat erfasst werden, jedoch unter keines der bereits aufgeführten Reinigungsobjekte fallen. Beispiele sind unbefestigte Parkplätze und Wasserflächen.

Befestigte Reinigungsobjekte

Reinigungsobjekt	Reinigungsobjekt
Rastplätze/ Parkplätze	Unter „Rastplätze/Parkplätze“ fallen z. B. Park- and Ride-Plätze sowie Rastanlagen.
Sonstige Flächen befestigt	Unter „Sonstige Flächen befestigt“ fallen Reinigungsobjekte, die in Flächeneinheiten geführt und in Reinigungsverzeichnissen und/oder -katastern separat erfasst werden, jedoch unter keines der bereits aufgeführten Reinigungsobjekte fallen. Beispiele sind Sport- und Freizeitflächen sowie Versammlungs- und Veranstaltungsflächen.

Falls Sie Baumscheiben intern als Stückzahl führen, rechnen Sie diese bitte in Flächenangaben um und setzen Sie dafür 3 m² pro Baumscheibe an (Beispiel: 1 Baumscheibe $\hat{=}$ 3 m²). Führen Sie eine der hier aufgeführten Objektkategorien intern in Längen- statt in Flächeneinheiten, rechnen Sie auch diese bitte um. Gehen Sie hierbei bitte von folgender Umrechnung aus: 1 m $\hat{=}$ 3 m² (oder: 1 km $\hat{=}$ 0,3 ha). Diese pauschalen Umrechnungen gewährleisten einen einheitlichen Berechnungsweg aller Anspruchsberechtigten, auch bei unterschiedlichen Datenlagen.

3.3 Leistungskategorie „Sammlungsleistung Papierkorb“

Die Leistungskategorie „Sammlungsleistung Papierkorb“ bezieht sich auf das gesamte im Vorjahr tatsächlich geleerte – nicht auf das aufgestellte – Papierkorbvolumen. Zu berücksichtigende Papierkörbe sind Abfallsammelbehältnisse öffentlicher Sammelsysteme, die zur Aufnahme von Abfällen (u. a. EWK-Produkte nach Anlage 1 EWKFondsG) dienen. Ausgeschlossen sind Hol- und Bringsysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der (dualen) Systeme zur Sammlung von Abfällen (z. B. Glascontainer, Restabfälle etc.). Folgende Papierkorbtypen sind zu berücksichtigen:

- **Klassische Papierkörbe (inklusive Papierkorb-Ascher-Kombinationen)**
- **Separate Ascher**
- **Papierkörbe mit Verdichtungseinrichtung**
- **Unterflurpapierkörbe**

Ihre Angaben sollen nach Größe der Behälter (Volumen) geclustert werden. Anzugeben sind die Anzahl der Papierkörbe einer jeweiligen Größe (Volumen), das Volumen dieser sowie die jährliche Gesamtleerungsanzahl aller Behälter mit gleicher Größe. Es ist geplant, dass das resultierende Gesamtvolumen zu Plausibilisierungszwecken durch DIVID berechnet wird. Ein Beispiel für zu tätige Angaben finden Sie nachfolgend:

Tabelle 7: Beispiel für Angaben in der Leistungskategorie „Sammlungsleistung Papierkorb“

Papierkörbe [Anzahl]	Volumen pro Papierkorb [L/Papierkorb]	Gesamtleerungen pro Jahr [Gesamtleerungen/Jahr]	Gesamtvolumen [L/Jahr] (=DIVID Berechnung)
51	45	3.672	165.240
113	120	6.780	813.600
75	60	3.900	234.000

Hinweis: Die Angabe von Volumenspannen (z. B. 40 - 60 L/Papierkorb) ist nicht zulässig. Die Clusterung der Papierkorbtypen ist so vorzunehmen, dass nur Papierkörbe mit identischem Volumen in einer Zeile geführt werden.

Spezifische Hinweise zu Papierkörben mit Verdichtungseinrichtung:

Das Volumen von Papierkörben mit Verdichtungseinrichtung muss ohne Verdichtung der Abfälle angegeben werden. Zusätzlich ist die Angabe des Papierkorb-spezifischen Verdichtungsfaktors notwendig. Ist seitens des Herstellers kein eindeutiger Verdichtungsfaktor, sondern lediglich ein Wertebereich angegeben (z. B. Verdichtung um das 5- bis 7-fache), ist der Mittelwert als Faktor anzusetzen. Es ist geplant, dass das Gesamtvolumen pro Papierkorb durch DIVID berechnet wird.

Beispiel: Aus der Angabe von 120 L Volumen eines Papierkorbs und dem Verdichtungsfaktor 7 errechnet DIVID ein Gesamtvolumen von 840 L pro Papierkorb.

3.4 Leistungskategorie „Entsorgungsleistung Abfallmenge“

Die Leistungskategorie „Entsorgungsleistung Abfall“ bezieht sich ausschließlich auf im Vorjahr tatsächlich entsorgte Abfallmengen, die im Zusammenhang mit den Sammlungs- und Reinigungsleistungen anfallen. Nicht anzugeben sind u. a. Abfälle aus privaten Haushaltungen, Gewerbeabfälle und Abfälle, die durch den Anspruchsberechtigten selbst verursacht wurden. Doppelnennungen (z. B. bei Übergabe von Abfällen an einen anderen Anspruchsberechtigten oder bei geteilten Zuständigkeiten etc.) sind durch Abstimmung unter den Anspruchsberechtigten unbedingt zu vermeiden und durch den Anspruchsberechtigten zu melden, der die Abfälle eingesammelt hat.

Die Angaben sind in **Tonnen pro Jahr (t/a)** zu melden. **Folgende Leistungsbereiche** sind zu unterscheiden:

Tabelle 8: Leistungsbereiche der Leistungskategorie „Entsorgungsleistung Abfallmenge“

Leistungsbereich	Definitionen/Hinweise
Straßen- und Wegereinigung	Abfälle aus manuellen und maschinellen Reinigungssystemen zur Aufnahme von Straßenkehrschutt, Streumüll, Laub etc. sowie Abfälle aus Papierkörben
Rast- und Parkplatzreinigung	Abfälle aus manuellen und maschinellen Reinigungssystemen zur Aufnahme von Straßenkehrschutt, Streumüll, Laub etc. sowie Abfälle aus Papierkörben
Wald-/Grünflächen- und Spielflächenreinigung	Abfälle aus manuellen und maschinellen Reinigungssystemen zur Aufnahme von Streumüll, Laub etc. sowie Abfälle aus Papierkörben
Wilde Abfallablagerungen	Illegal entsorgte größere Abfallmengen > 1 m ³ bzw. Abfallablagerungen ohne erkennbaren Bezug zu Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1 EWKFondsG, z. B. Sperrmüllablagerungen wie Haushaltsgeräte, Möbel, Teppiche, Altreifen etc.

Sonstiges	Unter „Sonstiges“ fallen z. B. Abfälle aus Strandbereichen oder Abfälle von Wasserflächen. Abfälle aus Reinigungs-/Sammelaktionen sind nur anzugeben, wenn hierzu ein Auftrag/eine schriftliche Vereinbarung von einem zuständigen Anspruchsberechtigten vorliegt und diese im Rahmen seiner Leistungsmeldung als Abfallmenge gemeldet werden.
------------------	--

4 Sensibilisierungsleistung (inner- und außerorts)

Die Leistungsmeldung in der Leistungskategorie „**Sensibilisierungsleistung**“ erfolgt für den **Inner- und Außerorts-Bereich in der Antragsstrecke gemeinsam**. Führen öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Sensibilisierungsmaßnahmen im Inner- und Außerorts-Bereich durch, werden diese nicht getrennt in den beiden oben genannten Leistungsformularen (Kapitel 2 und 3) erhoben. Die Leistungskategorie bezieht sich auf alle Sensibilisierungsmaßnahmen, die von oder im Auftrag von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Rahmen der Abfallberatung nach § 46 Absatz 2 und 3 Nummer 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durchgeführt werden und Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 EWKFondsG oder aus diesen entstehende Abfälle betreffen. Das bedeutet, dass Mitarbeiterstunden insbesondere für die folgenden Bereiche gemeldet werden dürfen:

- Sensibilisierungsmaßnahmen zur Vermeidung von Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1 EWKFondsG oder aus diesen entstehenden Abfällen
- Sensibilisierungsmaßnahmen zur Verfügbarkeit von Mehrwegprodukte insbesondere als Alternative zu Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1 EWKFondsG
- Sensibilisierungsmaßnahmen zur Förderung der korrekten Entsorgung von aus Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1 EWKFondsG entstehenden Abfällen
- Sensibilisierungsmaßnahmen zur Erhöhung der Sauberkeit an allgemein zugänglichen Orten
- Sensibilisierungsmaßnahmen zu Auswirkungen von Vermüllung auf die Umwelt, insbesondere die Meeresumwelt sowie Abwasseranlagen

Die Angaben sind in **Stunden pro Jahr (h/a)** zu melden.

Neben der Angabe eigener Mitarbeiterstunden, besteht für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auch die Möglichkeit, Personalstunden für extern vergebene Öffentlichkeitsarbeit aus oben aufgeführten Bereichen zu melden (z. B. für an Medien- oder Werbeagenturen vergebene Kampagnen).

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt
Aufbaustab Einwegkunststofffonds
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
ewkf@uba.de
Internet:
www.umweltbundesamt.de
www.einwegkunststofffonds.de
[f/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)
[t/umweltbundesamt](https://twitter.com/umweltbundesamt)

Autorenschaft, Institution

Wie viele Zigarettenstummel und Plastikabfälle befinden sich auf Ihren Straßen?

Suchen Sie die Antwort?

CORTEXIA hat die Lösung – innovativ und digital die Stadtsauberkeit bis ins Detail messen und dokumentieren



www.vku.de

www.vku-verlag.de



ISBN 978-3-87750-943-2